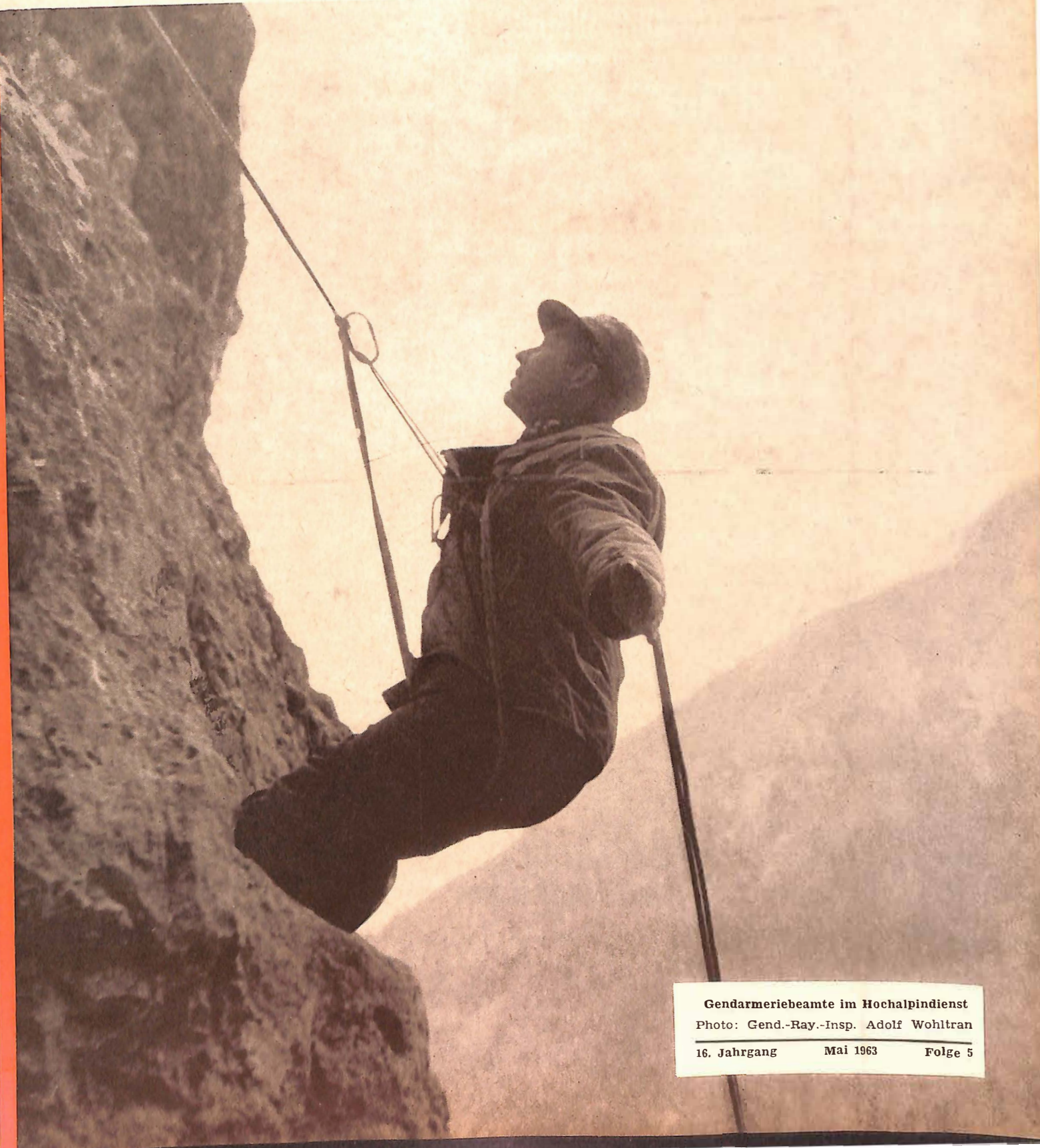


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

GENDARMERIE



Gendarmeriebeamte im Hochalpendienst

Photo: Gend.-Ray.-Insp. Adolf Wohltran

16. Jahrgang

Mai 1963

Folge 5

## Lebensversicherung bedeutet

Vorsorge

Vermögensbildung

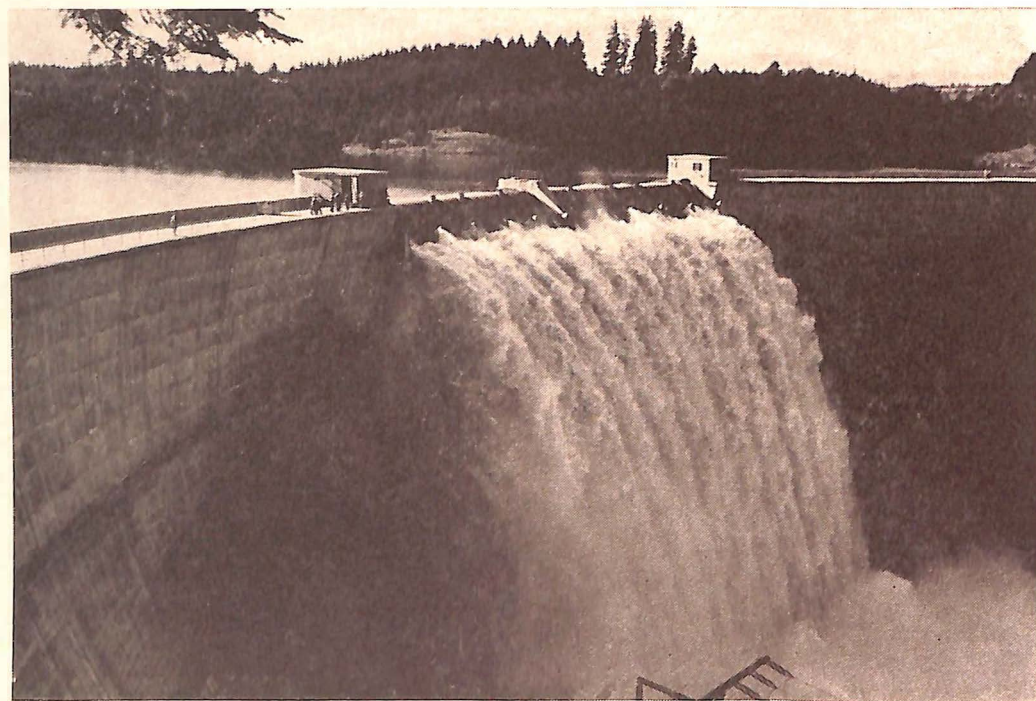
Sicherheit

### BUNDESLÄNDER-VERSICHERUNG

ZENTRALE: WIEN II, Praterstraße 7, Tel. 24 35 11  
An der Schwedenbrücke

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten, und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

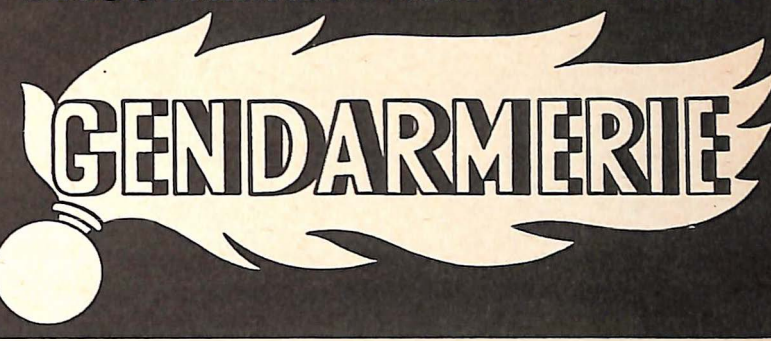
Unser versierter Mitarbeiter in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.



### Die Kamptalsperre Ottenstein der NEWAG

wird oft das „Kaprun des Waldviertels“ genannt. Sie staut fast ebensoviel Wasser auf wie die Kapruner Sperre. Die Stauseen haben den landschaftlichen Reiz des Kamptales noch erhöht und sind zu einem beliebten Ausflugsziel geworden.

INHALT: S. 3: Dr. W. Malaniuk: Gemeingefährliche strafbare Handlungen nach den §§ 229 bis 250 des Strafgesetzentwurfes (2. Lesung) — S. 5: Neue Gendarmerie-Amts- und Wohnhausbauten — S. 6: J. Mertl: Geisteskranke sind meist gefährlich — S. 7: G. Gaisbauer: Zur Frage der positiven Alkotest-Anzeige bei geringfügigem Alkoholgenuss — S. 9: P. Fuchs: Zugsentgleisung in Brixlegg — J. Nekam: Schnellbahntgleisung — S. 10: MS. Dr. E. Neumaier: Hausdurchsuchung auf Privatanklage — S. 11: R. Kopf: Ausmusterung in der Ergänzungsabteilung Gisingen — S. 12: Oberstgerichtshofliche Entscheidungen — S. 13: R. Beuter: Buchführungsfragen in der polizeilichen Ermittlungstätigkeit — S. 15: S. Buketics: Das Elternhaus und die Erziehung der Jugend — S. 16: K. Winkler: Wild auf der Fahrbahn — S. 17: Verbandsnachrichten des Oesterreichischen Gendarmerie-Sportverbandes



## Gemeingefährliche strafbare Handlungen nach den §§ 229 bis 250 des Strafgesetzentwurfes (2. Lesung)

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

(Fortsetzung aus Folge 4/1963)

### 4. Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel

§ 233. „(1) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen die Begehung einer nach § 229 oder § 231 mit Strafe bedrohten, wenn auch noch nicht bestimmten Handlung zu ermöglichen, einen Kernbrennstoff, einen strahlenaktiven Stoff, einen Sprengstoff, einen Bestandteil eines Sprengstoffes oder eine zur Herstellung oder Benutzung eines dieser Stoffe erforderliche Vorrichtung anfertigt, erwirbt oder besitzt oder einen solchen Stoff oder Gegenstand einem anderen überläßt, von dem er weiß (§ 5 Abs. 3), daß er ihn zur Vorbereitung einer der bezeichneten, mit Strafe bedrohten Handlungen erwirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

(2) Wer freiwillig, bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, den Gegenstand der Behörde übergibt oder es ihr ermöglicht, des Gegenstandes habhaft zu werden, wird straffrei.“

Damit wird, wie im geltenden Recht, neben der Gefährdung an sich, wie sie durch die Herbeiführung der Explosion eines Sprengstoffes zustande kommt, dem Wesen, das heißt der Gefährlichkeit solcher Verbrechen entsprechend, bereits die Vorbereitung eines solchen Deliktes unter Strafe gestellt, wobei die Art der Vorbereitungshandlungen taxativ umschrieben und damit eindeutig umgrenzt ist.

Wenn bei diesem Delikt einerseits die Absicht und andererseits das Wissen als besondere Vorsatzschuldform herausgestellt wird, so wird sonach dieser objektiv sehr weit gezogene Tatbestand auf der subjektiven Seite nicht zuletzt dadurch eingeschränkt, weil die Begehung dieser Tat mit dolus eventualis, demnach mit bedingtem Vorsatz, sonach ausgeschlossen wird.

Schließlich ist es ein Erfordernis der Rechtspolitik, bei einem so weit vorgeschobenen Gesetzestatbestand, also einem Tatbild, das bereits die Vorbereitungshandlung umfaßt, die tätige Reue in der Form festzulegen, daß straffrei wird, wer freiwillig in der im § 233 Abs. 2 angeführten Weise von der Tat zurücktritt.

### 5. Gefährdung des Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs

a) Vorsätzliche Gefährdung des Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs.

§ 234. „(1) Wer die Sicherheit des Verkehrs einer Schienenbahn mit selbständigem Gleiskörper, einer Schwebebahn, der Schiffs- oder der Luftfahrt erheblich beeinträchtigt, insbesondere indem er

1. eine einem solchen Verkehr dienende Anlage, insbesondere ein zur Regelung des Verkehrs bestimmtes Zeichen oder Signal, zerstört, beschädigt oder außer Gebrauch setzt.

2. ein einem solchen Verkehr dienendes Beförderungsmittel zerstört oder beschädigt,

3. ein für einen solchen Verkehr bestimmtes Zeichen oder Signal unrichtig anbringt, stellt, betätigt oder gibt oder anzubringen, zu stellen, zu betätigen, zu geben oder zu entfernen unterläßt oder

4. auf der Fahr- oder Flugbahn ein Hindernis schafft und durch diese Beeinträchtigung eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 112) eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In den im dritten Absatz des § 227 bezeichneten Fällen sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“

Wie im § 315 DStG — dort wird die vorsätzliche Transportgefährdung kriminalisiert —, stellt dieser Tatbestand auf die Beeinträchtigung ab, und zwar die Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs

a) einer Schienenbahn mit selbständigem Gleiskörper, wodurch nach deutscher Lehre und Rechtsprechung nur solche Bahnen erfaßt werden, die nicht die öffentliche Straße benützen. Schienenbahn ist eine zur Beförderung von Menschen und Gütern dienende Bahn, die bei Fortbewegung auf einer festen Grundlage mittels mechanischer Naturkräfte erfolgt. Geschützt wird der Verkehr einer solchen Schienenbahn und damit die Schienenbahn in allen ihren Teilen, also das einzelne Fahrzeug, die Beförderungsmittel, die Beförderungsgüter, die Fahrgäste sowie die Betriebsangehörigen, soweit sie mit dem Verkehr einer solchen Bahn in Verbindung stehen;

b) einer Schwebebahn. Hierunter sind Bahnen zu verstehen, die sich an den Drahtseilen oder in ähnlicher Weise bewegen und die Erde nicht berühren, zum Beispiel ein Skilift;

c) der Schifffahrt;

d) der Luftfahrt. Hierzu gehört jede Benützung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge, also insbesondere durch Flugzeuge, Luftschiffe und Ballone.

Die Beeinträchtigung muß eine erhebliche sein. Die Mittel der Beeinträchtigung sind im Gegensatz zur ersten Lesung nicht abschließend, sondern beispielsweise aufgezählt.

Die weiteren Voraussetzungen der Strafbarkeit, nämlich die Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben bzw. für fremdes Eigentum in großem Ausmaß ebenso wie die Aufgliederung der Strafsätze, stimmt mit den anderen Gefährdungsdelikten überein.

b) Fahrlässige Gefährdung des Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs.

§ 235. „(1) Wer die im § 234 mit Strafe bedrohte Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling bestraft.“

(2) In den im zweiten Absatz des § 228 bezeichneten Fällen sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“

Zum Unterschied von den anderen Gefährdungsdelikten dieses Abschnittes, deren fahrlässige Begehung strafbar ist, wird hier, offenbar wegen des geringeren Unrechtsgehaltes, neben der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren eine Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling zugelassen.

Ansonsten gilt das bereits Erörterte.

#### 6. Gefährdung des Straßenverkehrs

a) Vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs.

§ 236. „(1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch erheblich beeinträchtigt, daß er

1. eine Straße, eine Brücke oder eine andere dem Verkehr dienende Anlage, insbesondere ein zur Regelung des Verkehrs bestimmtes Zeichen oder Signal, zerstört, beschädigt oder außer Gebrauch setzt,

2. ein dem Straßenverkehr dienendes Beförderungsmittel zerstört oder beschädigt,

3. ein zur Regelung des Straßenverkehrs bestimmtes Zeichen oder Signal unrichtig anbringt, stellt oder betätigt oder anzubringen, zu stellen, zu betätigen oder zu entfernen unterläßt oder

4. auf einem Verkehrsweg ein Hindernis schafft, um dadurch den Straßenverkehr zu behindern, und durch diese Beeinträchtigung eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 112) eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so wird sie mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, zieht sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.“

Auch hier wird auf die erhebliche Beeinträchtigung abgestellt.

Geschützt wird die Sicherheit des Straßenverkehrs, und damit folgt der Entwurf nicht der Gesetzestechnik des Schweizer Strafgesetzes, das im Art. 237 die Störungen des öffentlichen Verkehrs, sei es auf der Straße, auf dem Wasser oder in der Luft, zusammenfaßt, sondern der Technik des Deutschen Strafgesetzbuches, das ebenso wie dieser Entwurf die Transportgefährdung von der Gefährdung des Straßenverkehrs trennt.

Zum Unterschied von § 234 wird hier — eine solche Unterscheidung kennt das deutsche Vorbild nicht — die Art der Beeinträchtigung im Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, obwohl diese Bestimmungen im großen und ganzen übereinstimmen, nicht demonstrierend, wie im § 234, sondern taxativ aufgezählt. Ob diese Unterscheidung begründet ist, mag dahingestellt bleiben. Mir scheint es im Sinne der Rechtsstaatlichkeit des Strafrechtes zu liegen, auch im § 234 eine taxative Aufzählung festzulegen.

Die Gefährdung muß, wie bei den anderen Tatbeständen — hier sei es nur einmal hervorgehoben —, eine konkrete sein. Die Verkehrssicherheit ist beeinträchtigt, wenn in Folge der Handlung des Täters andere Verkehrsteilnehmer nicht ohne Gefährdung von Leib oder Leben oder Eigentum in großem Ausmaß teilnehmen könnten. Erforderlich ist somit, wie es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß zwischen dem Verkehrsverstoß und der oben angeführten Gemeingefahr ein Kausalzusammenhang besteht.

Es sei nochmals hervorgehoben, weil dies unsere Bestimmung vom § 315a des deutschen Vorbildes unterscheidet, daß es nicht bloß genügt, wie im § 315a dStG, daß die Beeinträchtigung schlechthin gegeben sei; sie muß eine erhebliche gewesen sein, wobei selbstverständlich dieses Tatbestandselement vom Vorsatz umschlossen sein muß. Bedingter Vorsatz genügt. Damit wird einem allzuweiten Anwendungsbereich dieser Gesetzesstelle ein Riegel vorgeschoben.

Daß im § 236 die Strafrahmen hinter denen der bisher behandelten Gefährdungsdelikte zurückbleiben, hat seinen Grund offenbar und begründeterweise in der geringeren Gefährlichkeit des Straßenverkehrs.

b) Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs.

§ 237. „(1) Wer eine der im § 236 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling bestraft.“

(2) In den im Abs. 2 des § 228 bezeichneten Fällen sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“

Zu diesem Tatbestand ist nichts Neues zu berichten. Wie im § 235, ist auch hier neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe vorgesehen, auf die demnach wahlweise ge-griffen werden kann.

#### 7. Beeinträchtigung von Schutzvorrichtungen in einem Betriebe

a) Vorsätzliche Beeinträchtigung von Schutzvorrichtungen in einem Betriebe.

§ 238. „(1) Wer an einer Betriebsanlage oder an einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Arbeitsstätte eine zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit gegen besondere Betriebsgefahren vorgeschriebene Vorrichtung nicht anbringt, ganz oder zum Teil unbrauchbar oder unwirksam macht oder nicht gebraucht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 112) eines anderen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

(2) In den im Absatz 2 des § 236 bezeichneten Fällen sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“

Mit diesem Tatbestand wurde ein neues Delikt geschaffen und mit Recht der Schutz des arbeitenden Menschen erweitert. Bei der Fassung dieses Tatbestandes war allerdings Vorsicht am Platze, um wiederum nicht wieder zu weit zu gehen und Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, die man nach richtigem Rechtsempfinden nicht gerichtlich bestrafen sollte. Gegen diese Erwägungen verstieß die weite Fassung der ersten Lesung.

Geschützt ist nunmehr nur eine Betriebsanlage sowie die gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitsstätte; keineswegs, wie früher vorgesehen, genügt es, daß in einer Fabrik, einem Bergwerk oder anderen Betrieben oder an einer Maschine... solche gefährliche Handlungen gesetzt werden.

Auch die Vorrichtung, deren mangelnde Anbringung Tatbestandselement sein sollte, wurde enger umschrieben. Es genügt nicht, wie in der ersten Lesung, daß solche Vorrichtungen dem Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen schlechthin dienen, sondern es ist erforderlich, daß sie zu einem solchen Schutz gegen besondere Betriebsgefahren vorgeschrieben sind.

Schließlich besteht die strafbare Handlung nicht nur im Unwirksammachen oder Nichtgebrauchen, wenn dadurch eine Gefahr für Leib und Leben herbeiführt wird (Kausalzusammenhang), nicht jedoch auch darin, daß die Vorrichtungen nicht richtig gebraucht werden. Mit der Ausschaltung dieses Wertungsbegriffes wurde eine Kautschukbestimmung beseitigt.

b) Fahrlässige Beeinträchtigung von Schutzvorrichtungen in einem Betriebe.

§ 239. „(1) Wer eine der im § 238 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling bestraft. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Bestrafungen absehen.“

(2) In den im zweiten Absatz des § 228 bezeichneten Fällen sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“

Der Unrechtsgehalt der fahrlässigen Begehung wurde für so gering erachtet, daß sich die Mehrheit der Kommission dafür entschied, in besonders leichten Fällen dem Gericht das Recht einzuräumen, von einer Strafe abzusehen.

Vielleicht zeigt gerade diese, in diesem Beschluß zutage getretene Einschätzung und Wertung dieses Tatbestandes, daß man von der Strafbarkeit einer fahrlässigen Begehung dieser Tat überhaupt absehen könnte.

#### 8. Gefährdung bei einer Bauführung

a) Vorsätzliche Gefährdung bei einer Bauführung.

§ 240. „(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Bauführung oder gegen die bestehenden Sicherheitsvorschriften verstößt oder seine Pflicht zur Ueberwachung der Bauführung verletzt und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 112) eines anderen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

(Fortsetzung folgt)

## Neue Gendarmerie-Amts- und Wohnhausbauten

In Niederrußbach in Niederösterreich



Diese schöne, neue Unterkunft hat das Gendarmeriepostenkommando Niederrußbach, Bezirk Korneuburg, Niederösterreich, am 1. April 1960 in Benützung genommen.

... und in Nassereith, Tirol



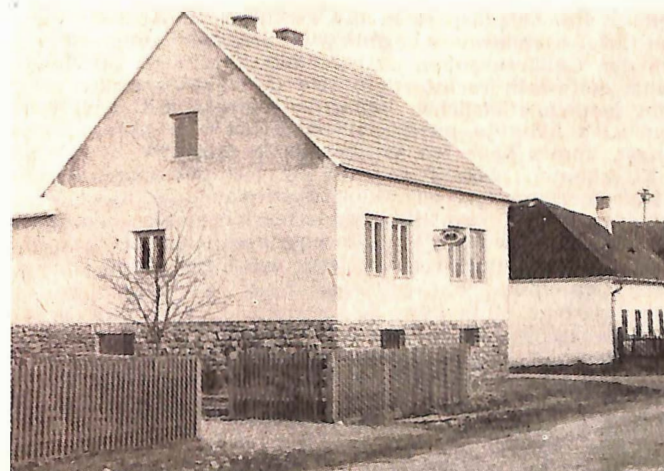
Im neuerbauten Raiffeisenkassengebäude in Nassereith, Bezirk Imst, Tirol, erhielt das Gendarmeriepostenkommando neue, moderne und räumlich ausreichende Amtsräume.

... in Unterlaussa in Oberösterreich ...



Die neue Gendarmerieunterkunft für das Gendarmeriepostenkommando in Unterlaussa, Bezirk Steyr, Oberösterreich, wurde am 15. Dezember 1961 bezogen. In dem gemeindeeigenen Neubau befinden sich auch zwölf Privatwohnungen.

... in Kohfidisch im Burgenland ...



Am 1. Februar 1962 konnte das Gendarmeriepostenkommando in Kohfidisch im Burgenland die neuen, ausreichenden Amtsräume in Benützung nehmen.

AUTOMATERIAL UND KAROSSERIEBESCHLÄGE  
VERTRETUNGEN UND WERKSLAGER



JOSEF TEUBER & CO.  
WIEN VIII · SCHLÖSSELGASSE 28  
TEL. 45 76 31 Δ · TEL.-ADR. TEUBERCO WIEN · FS 07 4605

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII, LASKEGASSE 17, TEL. 54 81 65

# Geistesranke sind meist gefährlich

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF MERTL, Großkrut, Niederösterreich

Bei den Geisteskranken handelt es sich dem Begriffe nach um abnorme Persönlichkeiten, die an ihrer Abnormalität leiden oder unter deren Abnormalität die Gesellschaft leidet, also um „Störer“ oder „Versager“. Sie weichen charakterlich vom Durchschnittsmenschen ab und zeigen sich als teils recht verschiedenartige, teils sich überschneidende Typen. Das Exekutivorgan wird beim Einschreiten gegen diesen Personenkreis immer vor einem Problem stehen. Der intervenierende Beamte hat in einem solchen Fall fast nie Zeit, der Wesenhaftigkeit jener Persönlichkeit, gegen die er einzuschreiten hat näherzukommen; sie in ihrer einmaligen Ganzheit zu erfassen, ist menschlichem Erkennen versagt. Die vielfach vertretene Meinung, es handle sich bei geisteskranken Menschen nur um harmlose Narren, soll in keinem Fall dazu verleiten, das Einschreiten zu bagatellisieren oder die Gefährlichkeit der Lage zu verkennen. Es kann wohl kaum behauptet werden, daß etwa jeder Verbrecher geisteskrank sei, wohl aber ist die Annahme zu rechtfertigen, die Geisteskranken sind meist gefährlich.

Die folgenden Ausführungen sollten dazu dienen, aus der Praxis gewissermaßen als Laie dem Laien eine Vorstellung zu geben, welche grundlegende Arten von Geisteskrankheiten beim Einschreiten gegen Personen überhaupt zu berücksichtigen sind. In keinem Fall aber soll damit das Wissensgebiet der gerichtlichen Psychiatrie berührt werden.

Erst einmal der „Störer“, unter dessen Abnormalität die Gesellschaft leidet. Aktiv, explosiv, betriebsam, geltungsbedürftig, streitsüchtig, aggressiv, tritt er meist als Wirtshausstänkerer oder Messerheld in Erscheinung. Seine gefährliche Triebhaftigkeit läßt ihn an der radikalen Einstellung erkennen. Er faßt zumeist das Einschreiten eines Exekutivorgans als Provokation auf; in der Regel steht er unter Alkoholeinwirkung. Die Steigerung der geistigen Störung mit Erregungszuständen und Sinnestäuschungen treiben diese Menschen stetig mehr und mehr dem Säuferwahnsinn zu. Der „Störer“ ist sozusagen der gesunde Narr, er stellt sich offen dem Einschreiten der Beamten entgegen, das Exekutivorgan kann sich deshalb leichter auf dessen Wesenhaftigkeit einstellen. Bei richtiger Behandlung kann der „Störer“ sogar gutartig werden, Zugeständnisse und nicht selten sogar Rückzieher machen. Notwendigerweise verträgt er eine starke Hand, die günstig wirkt.

Anders ist es beim „Versager“. Er leidet selbst unter seiner Abnormalität. Seine Einstellung ist ausgesprochen pessimistisch, die Verhaltensweise defensiv. Kennzeichnend sind seine Gesellschaftsfeindlichkeit, Selbstunsicherheit, Verschrobenheit und Gemütslosigkeit. Vielfach scheidet der „Versager“ in geistiger Umnachtung dahin. Seine Mutlosigkeit lassen in ihm nur selten Selbstmordgedanken aufkommen, mit denen wieder der aktivere „Störer“ viel unbedürftiger liebäugelt. Die Angst ist der immerwährende Begleiter des „Versagers“. Von ihr kommt er nicht los. Die Angst begleitet ihn auf allen seinen Wegen; sie ist ihm angeboren, sie hat ihn zum „Versager“ gestempelt. Gesellschaftlich zurückgezogen, unberechenbar im Hinterhalt lauernd, findet er aus dieser trostlosen Lage oft keinen anderen Ausweg als den kriminellen. Das Einschreiten des Exekutivorgans, auch wenn es ihm nur Hilfe bringen sollte, faßt der Versager vielfach als vermeintliche Gegnerschaft auf, worauf er mit Bösartigkeit und Angriffssucht reagiert. Der einschreitende Beamte muß mit verschiedenen Gefahrenmomenten rechnen, schon deshalb, weil er sich nicht immer schnell genug und richtig

auf die Persönlichkeit des Geisteskranken einstellen kann. Bei solchen Dienstesverrichtungen spielen oft Schicksal und Zufall eine entscheidende Rolle. Der Wesenszug der Angriffssucht ist beim Typ des „Versagers“ nicht immer sofort erkennbar, er wird meist dem scheinbar ruhigen stillen Täter gar nicht zugetraut. Der zweifache Polizistenmörder aus Bruck an der Mur hat dafür eine eindrucksvolle Bestätigung gegeben. Alter und Geschlecht des Geisteskranken spielen natürlich im einzelnen Fall immer eine maßgebliche Rolle.

Um einen typischen „Störer“ handelte es sich in nachstehender Sache. Ein 34jähriger Mann betätigte sich sehr betriebsam als Wirtshausstänkerer und Gewalttäter. Gerichtliche Strafandrohungen blieben fruchtlos. Die Wohnungsnachbarn litten ständig unter der Abnormalität der Person. Die Gefährlichkeit der Drohungen und Gewalttätigkeiten steigerten sich ins Unerträgliche, so daß mit der Verhaftung vorgegangen werden mußte. Provokierend ließ der Mann seiner Nachbarschaft gegenüber die Bemerkung fallen: „Die Gendarmen sollen nur kommen, mit diesen werde ich auch noch fertig!“ Die Beamten wurden hierüber vom Anzeiger in geeigneter Weise vorher in Kenntnis gesetzt und konnten sich bei ihrem Einschreiten dementsprechend einstellen. Im Zuge der Verhaftung machte der Mann aber einen derartigen Rückzieher, daß die mit Wideretzlichkeiten rechnenden Beamten von der Friedfertigkeit des zu Verhaftenden im Moment selbst überrascht wurden.

Anders erschien die Lage wieder bei einem sogenannten „Versager“. Der 35jährige Mann war bereits einmal in einer Heilanstalt interniert. Er war wohl gesellschaftsfeindlich eingestellt, doch galt er im Ort allgemein als harmloser Narr. Sehr unter Angstzuständen leidend, ließ er sich einen Arzt kommen und eine beruhigende Injektion verabreichen. Tags darauf unterlag der Kranke der Zwangsvorstellung, daß er sterben müßte. Er verlangte deshalb die Herbeiholung eines Priesters. Ein Wohnungsnachbar wollte das Nötigste für die Sterbesakramente-versehung im Krankenzimmer richten. Beim Betreten des Raumes wurde der ahnungslose hilfsbereite Nachbar vom Geisteskranken tötlich angegriffen bzw. durch Faustschläge mißhandelt. Daraufhin wollte der Arzt Beistand leisten durch Injizieren eines Beruhigungsmittels. Der Patient lehnte ganz unvermittelt mit der Bemerkung die Injektion ab, er hätte davon schon genug bekommen. Wie nun der Arzt das Präparat aus der Injektionsspritze entfernte und die Spritze in einer Tasche versorgen wollte, wurde er rücklings vom Kranken angefallen, der mit einem Kochtopf bewaffnet auf das Hinterhaupt des Arztes einschlug. Flüchtend mußte der Arzt das Weite suchen. Der zum Versehung bestellte Priester konnte noch rechtzeitig gewarnt und zur Umkehr überredet werden, sonst würde er ähnlichen Mißhandlungen ausgesetzt gewesen sein. Beim Abtransport in die geschlossene Anstalt mußten zwei Gendarmeriebeamte die Sanitäter unterstützen, um den Geisteskranken zu bändigen. Bereits an die Tragbahre gefesselt, rechtfertigte sich der Geistesranke über sein gemeingefährliches Verhalten befragt mit den Worten: „Ich habe ja nicht viel angestellt. Ich habe immer Angst, immer habe ich so eine große Angst.“

Es könnten noch ähnliche Fälle aus der Chronik des Gendarmeriepostens angeführt werden, die in ihrer Verschiedenartigkeit an die Gendarmeriebeamten dienstlich herangetragen wurden und die bei abschließender Betrachtung die Erkenntnis rechtfertigen, daß Geistesranke meist gefährlich sind.

# Zur Frage der positiven Alkotest-Anzeige bei geringfügigem Alkoholgenuß

Von GEORG GAISBAUER, Braunau am Inn

## I.

In einem großen Teil der österreichischen Tages- und Wochenpresse erschienen Ende Dezember 1962 Berichte des Inhaltes, eine Interessenvertretung hätte festgestellt, die Reaktionsschicht des Alkotest-Röhrchens verfärbte sich auch schon nach einigen Schlucken eines alkoholischen Getränkes grün. Mit dieser — und noch einer anderen Behauptung — nämlich, die Prüfmasse verfärbte sich auch nach dem Konsum alkoholfreier Getränke grün<sup>1</sup>, soll wohl die Unbrauchbarkeit bzw. die Fragwürdigkeit des Alkotest-Verfahrens für die polizeiliche und forensische Praxis dargetan werden. Da sie fast in der ganzen österreichischen Presse mehr oder weniger ausführlich und kommentarlos erschienen ist, ist es möglich, daß die Straßenaufsichtsorgane bei ihrer Tätigkeit mit dem Alkotest daraufhin bei den Verkehrsteilnehmern auf Schwierigkeiten stoßen werden. Aus diesem Grunde erscheint es mir nützlich, diese Behauptungen näher zu betrachten, um eventuellen Einwendungen entsprechend begegnen zu können. Zur sachlichen Fundierung kann hiebei auch auf das einschlägige Spezialschrifttum Bezug genommen werden.

Vermutlich gehen diese Einwendungen gegen die Alkotestprobe auf eine Sendung im Bayerischen Fernsehen im Vorjahr zurück. In dieser hatte ein Strafverteidiger verneint, die Fragwürdigkeit des Alkotests durch einige eindrucksvolle Demonstrationen beweisen zu können. Er trank ein Glas frischen Orangensaftes und machte gleich anschließend die Alkotestprobe: Sie war stark positiv<sup>1</sup>. Dann spülte er seinen Mund mit Wasser, trank darauf einen Schluck Whisky und machte wieder sofort die Alkotestprobe: Sie war ebenfalls positiv, aber schwächer als nach dem Orangentrunk.

## II.

1. Es ist klar, daß bei einem derart aufgezogenen „Versuch“ eine positive Alkotest-Anzeige produziert werden kann und muß, auch wenn der Proband nur einen einzigen Schluck Schnaps getrunken und die rechtserhebliche Grenze von 0,8 Promille Blutalkohol bei weitem noch nicht erreicht hatte; es handelt sich um einen selbstverständlichen und seit der Entwicklung des Alkotest-Verfahrens vor etwa zehn Jahren bekannten Vorgang, der in den physiologischen Verhältnissen begründet ist. Für den Laien war der coram publico demonstrierte „Beweis“ für die Zweifelhaftigkeit des Alkotests natürlich höchst eindrucksvoll, wie auch im Gespräch mit Personen, die die Sendung gesehen hatten, festzustellen war. In gleicher Weise werden die oben genannten Presseberichte von der breiten Masse der Leserschaft ernst genommen. Daß der erwähnte Test unter völlig unrichtigen Voraussetzungen gestartet wurde und die Zeitungsmeldungen hierauf basieren, somit die sogenannten „Versuche“ zu falschen Ergebnissen führen mußten, ist hingegen den wenigsten bekannt.

2. a) Der ausschlaggebende Fehler lag nämlich in den beiden oben angeführten Fällen darin, daß der Test viel zu früh vorgenommen worden war. Es ist ja Prüfvorschrift und allen mit der Vornahme der Alkotestprobe betrauten Organen der Straßenaufsicht bei Schulung und im Erlaßwege bekannt geworden, den Alkotest nicht vor Ablauf von mindestens 15 Minuten nach dem letzten Alkoholgenuß durchzuführen. Die Beachtung dieser 15-Minuten-Bedingung ist eine der unerläßlichen Voraussetzungen für die sachgemäße Durchführung der Alkotestprobe. In sämtlichen einschlägigen Literaturstellen wird auch immer wieder auf dieses Erfordernis hingewiesen. Damit werden

aber gleichzeitig die eingangs erwähnten Angriffe auf den Alkotest hinfällig.

b) Der Wartezeit von mindestens einer Viertelstunde liegen folgende physiologische Verhältnisse zugrunde:

Unmittelbar nach dem Genuß alkoholischer Getränke entsteht in der begrenzten Speichelmenge eine relativ hochkonzentrierte Alkohollösung, die zu einer verfälschenden Alkotest-Anzeige führen muß; dieser entstellende Einfluß des Speichelalkohols ist nach etwa zehn Minuten geschwunden<sup>2</sup>. Das Alkoteströhrchen mißt den Dampf über einer wässrigen Flüssigkeit bei Körpertemperatur, die mindestens 0,3 Promille Alkohol gelöst enthält; es kann nicht unmittelbar entscheiden, ob es sich um eine primäre Lösung des aus dem Getränk aufgenommenen Alkohols im Speichel („Mundalkohol“) oder um den aus dem Blut verdampften Alkohol handelt, der mit der ausgeatmeten Luft über die Lunge ausgeschieden wird („Blutalkohol“); diese Entscheidung ist nur möglich, wenn bei der Prüfung die 15-Minuten-Bedingung beachtet wird: Dann ist das Ergebnis einer Alkotestprüfung repräsentativ für den Alkoholgehalt des Blutes<sup>3</sup>. Die Konzentration des Alkohols im Speichel

<sup>1</sup> Großkopf, Erfahrungen bei der Atemalkoholprüfung mit Alkotest, Vortrag auf dem 3. Internationalen Kongreß über Alkohol und Straßenverkehr in London im September 1962, S. 8 (im folgenden kurz mit „Vortrag“ an Hand des deutschen Vortragsmanuskriptes zitiert).

<sup>2</sup> Großkopf, Mundalkohol, Blutalkohol und Alkotest, Dräger-Heft 248 (1962), S. 16 (18).



<sup>1</sup> Zu dieser Frage vgl. Gaisbauer, Zur Spezifität der Alkotestprobe, Der Kraftfahr-Jurist 1963 (erscheint in einem der nächsten Hefte).

Neudörfler  
Büromöbel

SERIENMÖBEL JEDER ART

FERNSCHREIBER: WERK 01/742, WIEN 07/4485, GRAZ 03/1590, KLAGENFURT 04/323

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78

Klagenfurt, St.-Veiter Ring 35, Tel. 58 82



# KLIPPAN DIAGONAL- U. DREIPUNKTGURT mit der doppelten EINHAND-VERSTELLUNG

**KLIPPAN, der Gurt mit den nachweisbaren Erfolgen. Kluge Kraftfahrer wissen, warum sie ihn bevorzugen**



unmittelbar nach der Aufnahme ist um ein Vielfaches größer, als sie durch diese gleiche Alkoholmenge im Blut hervorgerufen werden kann<sup>4</sup>. Wird daher die Probe zu früh nach dem letzten Trunk gemacht, würde nicht der allein maßgebende Atemalkohol gemessen, sondern der aus dem Speichel verdampfende Alkohol, der noch gar nicht in das Blut aufgenommen ist<sup>5</sup>.

3. a) Es ist daher wichtig, zu beachten, daß jeweils die Alkotestprobe frühestens 15 Minuten nach dem Genuß alkoholischer oder stark aromatischer Getränke vorgenommen wird<sup>2</sup>. Wird die 15-Minuten-Grenze eingehalten, kann der Test niemals — wie behauptet wurde — nach geringfügigem Alkoholgenuß von einem Schluck eine positive Anzeige ergeben.

Es darf — wie durch zahlreiche wissenschaftliche Versuche festgestellt ist — als sicher gelten, daß eine Viertelstunde nach dem Genuß von Getränken nur noch der Alkohol gemessen wird, der durch die Lunge ausgeatmet wird und im Dampfgleichgewicht mit dem Blutalkohol steht; die durch einen zu frühen Test bedingten Fehlerquellen sind also leicht vermeidbar, so daß die immer wieder behaupteten Diskrepanzen zwischen Alkotest-Anzeige und Blutalkoholwert sich eindeutig auf eine falsche Ausführung des Tests (wie oben dargelegt) zurückführen lassen<sup>6</sup>.

b) Auch auf einige weitere Fehlermöglichkeiten, die bei der Vornahme des Alkotests beachtet werden müssen, ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen:

In der 15-Minuten-Zeit darf auch nicht erbrochen worden sein<sup>7</sup>. Die gleiche Fehlerquelle wie bei zu früher Ausführung der Probe nach Trinkende tritt dann ein, wenn die untersuchte Person kurz vor der Prüfung aufstößt, wenn also nicht resorbierter Alkohol aus der Magenflüssigkeit in den Mund gelangt<sup>8</sup>; dieser Fehler kann je nach der genossenen Alkoholmenge und je nach dem Zeitpunkt der Alkoholaufnahme naturgemäß recht verschieden sein<sup>9</sup>.

### III.

Kann die 15-Minuten-Grenze nicht eingehalten werden (das gleiche gilt für den Fall des Erbrechens oder Aufstoßens), müßte man die zu testende Person ersuchen, sich den Mund mehrfach (kräftig) mit Wasser auszuspülen<sup>10</sup> oder eine Scheibe Brot zu kauen<sup>11</sup>. Insbesondere das Mundausspülen mit Wasser ist in Zweifelsfällen immer empfehlenswert.

<sup>4</sup> Großkopf in Dräger-Heft 248, S. 19.

<sup>5</sup> Großkopf, Die Atemalkohol-Bestimmung mit dem Dräger-Alkotest, Der ärztliche Dienst bei der Deutschen Bundesbahn 1956, Heft 5, S. 2 (3), und in PTV 1957, Heft 3, S. 27.

<sup>6</sup> Großkopf, Vortrag S. 9, 12.

<sup>7</sup> Rauschke in Händel-Lochner-Rauschke, Handbuch für Verkehrsstrafsachen (1957), S. 589; Sachs, Die Bedeutung des Atemalkoholnachweises in der forensischen Praxis, Wissenschaftliche Mitteilungen des Drägerwerks Nr. 25 (1955), S. 28 (29).

<sup>8</sup> Großkopf, Erfahrungen mit dem Alkotest, PTV 1957, Heft 3, S. 26 (27); auch Klatt, Die Bedeutung des „Alkotest“ in der polizeilichen Praxis, Dräger-Heft 242 (1961), S. 5355 (5356); Sachs S. 29.

<sup>9</sup> Großkopf in PTV 1957, Heft 3, S. 27.

<sup>10</sup> Fink, Verkehrsunfälle und ihre Untersuchung (1956), S. 109; Scheibe, Unser Weg zum Nachweis des Alkohols in der Ausatemluft, Wissenschaftliche Mitteilungen des Drägerwerks Nr. 25 (1955), S. 3 (18); Weltzien, Ueber Dräger-Teströhrchen „Alkotest“ zum Alkoholnachweis in der Atemluft, Wissenschaftliche Mitteilungen des Drägerwerks Nr. 24 (1955), S. 6.

<sup>11</sup> Weltzien S. 6, Fink S. 109.

### Und wieder das Thema . . .

Mit Eintritt der besseren Jahreszeit wird erfahrungsgemäß der Straßenverkehr dichter, die Gefahrenmomente steigen, mehr als uns lieb ist. Wir wissen, daß die Sicherheitsgurten mehr als 90 Prozent der Unfälle gefahrlos ablaufen lassen, wir wissen, daß sie auch in Oesterreich bereits viele Leben gerettet haben, aber wir verwenden sie leider viel zu selten! Leichtsinn? Verantwortungslosigkeit? Bequemlichkeit? Kein Kraftfahrer darf sich ungestraft diese Vorwürfe machen lassen!

Sicherlich ist es heute für den Laien schwer, unter den vielen auf dem Markt befindlichen Marken einer das Vertrauen zu schenken. Achten Sie darauf, daß keine Gurten ohne schwedischem Prüfzeichen angeschafft werden! Das Schloß muß mit einem Handgriff zu schließen und ebenso leicht zu öffnen sein, damit Sie sich bei Brandgefahr sofort befreien können. Ob Sie sich zu einem Diagonal-, Schulter- oder einem Dreipunktgurt (Becken-Schultergurt-Kombination) entschließen, hängt von Ihnen persönlich ab. Der Diagonal-Gurt wird hauptsächlich verwendet, weil er preiswert und leicht zu bedienen ist. Der Dreipunktgurt bietet noch mehr Sicherheit, Sportfahrer und Beisitzer schneller Wagen werden ihn bevorzugen.

Die größte und älteste schwedische Sicherheitsgurt-Fabrik, welche in alle Weltteile exportiert, hat vor einigen Wochen in ständiger Weiterentwicklung und Auswertung der jüngsten Forschungsergebnisse an ihren Klippan-Gurten eine interessante Neuerung angebracht. Mit einer Hand läßt sich die Gurtlänge während der Fahrt ändern, Handschuhfach, Handbremse und Ablagebrett sind ungehindert zu erreichen, der Sicherheitsgurt paßt sich in Sekundenbruchteilen der Körpergröße an. Außerdem läßt sich die Schloßlage weitestgehend verstellen und in die bequemste Lage bringen. In dieser Ausführung sind sowohl Diagonal- als auch Dreipunkt-Gurte, für jeden Wagen passende Typen, erhältlich.

Kleinkinder lassen sich im Drang nach Bewegungsfreiheit mit den üblichen Gurten kaum sichern. Für sie ist der Junior-Sicherheitsgurt bestimmt, der den Erfordernissen besonders angepaßt ist.

Bedenken Sie noch: morgen kann es für die Anschaffung von Sicherheitsgurten schon zu spät sein! Handeln Sie danach!

### Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 4. April 1963 verliehen:

#### SILBERNE VERDIENSTZEICHEN

Gend.-Kontrollinspektor Hermann Kriegisch  
Gend.-Kontrollinspektor Franz Legerer

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 16. März 1963 verliehen:

#### GOLDENE MEDAILLE

Gend.-Bezirksinspektor Johann Zak  
Gend.-Bezirksinspektor Alfred Poeckh  
Gend.-Bezirksinspektor Franz Hrast  
Gend.-Bezirksinspektor Franz Lössl

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 4. April 1963 verliehen:

#### SILBERNE MEDAILLE

Gend.-Rayonsinspektor Franz Pointner  
Gend.-Rayonsinspektor Felix Kleinpötzl

## Zugsentgleisung in Brixlegg

Von Gend.-Oberst PETER FUCHS, Landesgendarmeriekommandant für Tirol

Unerhörtes Glück hatten die Oesterreichischen Bundesbahnen, als ausgerechnet am Ostermontag, also zu einer Zeit, da auf der Ost-Weststrecke eine ausgesprochene Spitzenfrequenz herrschte, gegen 11 Uhr, höchstwahrscheinlich infolge eines Achsbruches, ein in Richtung Wien



Aus den Schienen gehobene und umgeworfene Waggons sowie . . .

rollender Güterzug zwischen den Bahnhöfen Brixlegg und Rattenberg entgleiste, wobei nur Sachschaden entstand.

Ein vollbesetzter Personenzug stand eben im Bahnhof Brixlegg zur Abfahrt in Richtung Innsbruck bereit, als förmlich vor den Augen der entsetzten Reisenden sich in wenigen 100 Metern Entfernung die Katastrophe ereignete.

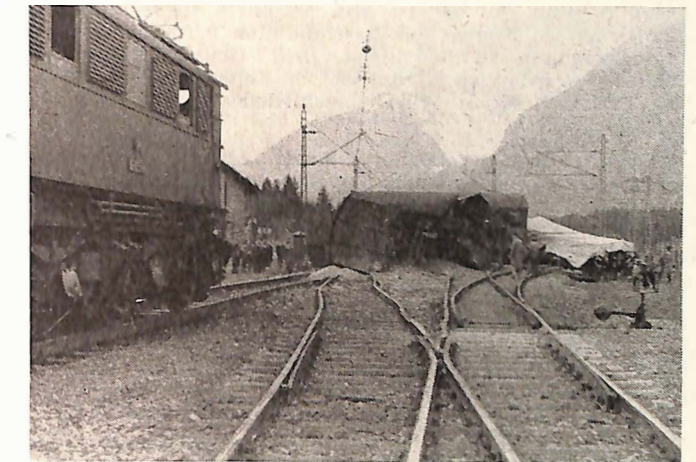
Unabsehbare Folgen wären eingetreten, wenn der Personenzug nur um 2 Minuten früher die Station Brixlegg verlassen hätte.

Zuerst entgleiste ein Waggon des Lastzuges und lief kurze Zeit neben den Schienen einher. Dann stellte er sich quer und brachte die folgenden Waggons zur Entgleisung. Die Zugsgarnitur riß auseinander. Der gesamte Oberbau wurde infolge der ungeheuren Wucht der auf mehreren 100 Metern mitgeschleiften Materialmassen vollständig verwüstet. Sechzehn, zum Teil mit sehr wertvollen Transitgütern beladene Waggons entgleisten und wurden teilweise so stark beschädigt, daß sie an Ort und Stelle zerlegt werden mußten.

Die Oesterreichischen Bundesbahnen vollbrachten bei

den unter der Leitung des Vizepräsidenten der Bundesbahndirektion Innsbruck, Hofrat Dr. Grassl, anlaufenden Aufräumarbeiten ein Meisterwerk an Organisation und Schnelligkeit. Durch rasch herbeigeführte modernste Hilfsmaschinen gelang es, die sehr stark frequentierte Strecke noch am selben Tage um 18 Uhr zur eingleisigen Befahrung freizumachen. Bis zu diesem Zeitpunkt war allerdings eine Umleitung der Züge über deutsches Gebiet nicht zu umgehen.

Die Beamten der beiden Gendarmerieposten Brixlegg und Rattenberg standen zwei Tage und Nächte für die Bewachung der jedem Zugriff offenstehenden Transportgüter sowie zur Vernehmung des Ordnungsdienstes an der Unfallstelle ununterbrochen im Einsatz, der die Aufräumarbeiten wesentlich erleichterte und die Bundesbahndirektion Innsbruck veranlaßte, dem Landesgendarmeriekommando für Tirol ein Dankschreiben zu übermitteln, in dem die aufopferungsvolle Tätigkeit der Gen-



. . . eine Blockierung der Bahnstrecke sind die Folgen der Zugsentgleisung

darmariebeamten beider Gendarmerieposten besonders gewürdigt wurde.

Der Sachschaden wird auf mehrere Millionen Schilling geschätzt. Es ist als ein wahres Wunder zu betrachten, daß bei dieser ausgedehnten Zugsentgleisung und im Hinblick auf den eben zur Ausfahrt bereitgestellten Personenzug kein Menschenleben zu beklagen war.

## Schnellbahnentgleisung

Von Gend.-Kontrollinspektor JAKOB NEKAM, Korneuburg, Niederösterreich

Wenngleich eine Fahrt mit der Schnellbahn in den modern und sehr bequem eingerichteten Triebwagen ein wahres Vergnügen ist und die Züge mit 90 bis 100 Stundenkilometern durch die schöne Landschaft unseres Heimatlandes rauschen, kann doch eine Gefahr für die oft mit Hunderten von Fahrgästen besetzten Garnituren nicht ausgeschlossen sein, wie dies der nachstehend geschilderte Unfall im Bereiche des Schnellbahnverkehrs beweist.

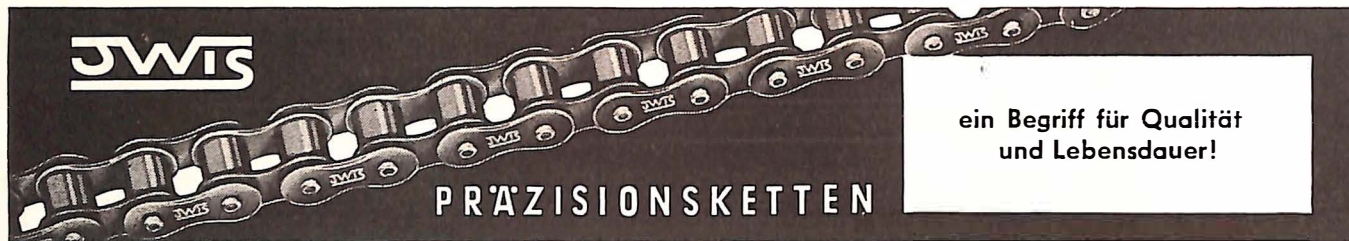
Am 12. September 1962 fuhr eine doppelte Garnitur der Schnellbahn mit sechs Waggons auf der zweigleisigen Bahnstrecke. Aus bisher nicht einwandfrei geklärter Ursache entgleisten die letzten drei mit etwa achtzig Personen besetzten Waggons.

Obwohl der Zug zum Zeitpunkt der Entgleisung mit einer erwiesenen Stundengeschwindigkeit von mehr als 80 km fuhr, stürzte wie durch ein Wunder keiner der bereits außerhalb der Gleise sich befindlichen drei Waggons um und es gelang dem Lokführer durch Bremsmanö-

ver, und da sich die Elektrolok bereits im Schotterbett des Bahnkörpers und im Asphalt der an der Unfallstelle die Bahnstrecke überquerenden Straße verbohrt hatte, nach etwa 100 Metern den Zug anzuhalten.

Bei diesem Unfall im Eisenbahnverkehr erlitten nur zwei Personen geringfügige Verletzungen. An der Zugsgarnitur und auch am Bahnkörper entstand jedoch ein erheblicher Sachschaden. Sofort nach dem Unfall setzten die Erhebungen zur Klärung der Unfallursache durch Fachleute und Sicherheitsorgane ein, die jedoch bisher zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt haben. Zur Freimachung der nicht befahrbaren Strecke — der Verkehr wurde eingleisig aufrechterhalten — wurde ein Arbeitskommando einer Baufirma eingesetzt, das Tag und Nacht an der Instandsetzung des Schienenstranges arbeitete. Es gelang bereits am 13. September gegen 17 Uhr den Verkehr in beiden Richtungen wieder voll aufzunehmen.

Ob nun diese Entgleisung der Schnellbahn auf eine



**JWS**  
ein Begriff für Qualität  
und Lebensdauer!  
**PRÄZISIONSKETTEN**

Generalvertretung: Ing. FRIEDRICH PELIKAN, Wien VIII, Breitenfeldergasse 22 - Telefon 42 52 91

## Hausdurchsuchung auf Privatanklage

Von MS. Dr. EDUARD NEUMAIER, Wien

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat in der Strafsache gegen Elfriede St. und Friedrich K. wegen § 91 Urheberrechtsgesetz auf Grund des § 93 dieses Gesetzes beschlossen, die mit der Privatanklage der Privatklägerin V. & P. KG begehrte Beschlagnahme sämtlicher im Besitze der Beschuldigten befindlichen Verlagszeugnisse zu bewilligen. Auf Grund dieses Beschlusses wurden am 7. Juni 1961 im Zeitschriftenverschleiß des Friedrich K. in Wien verschiedene Zeitschriften beschlagnahmt.

Als die Organe anlässlich dieser Amtshandlung auch einen angrenzenden Raum betreten wollten, erhob Friedrich K. sofort Protest mit dem Hinweis, daß dieser Raum nicht ihm, sondern Karl Viktor St., dem Beschwerdeführer, gehöre. Im Zuge dieser Amtshandlung erschien dann noch der Beschwerdeführer St. selbst, erhob ebenfalls gegen die Hausdurchsuchung seines Raumes nachdrücklichst Protest und verlangte auch einen gegen ihn selbst gerichteten Hausdurchsuchungsbefehl zu sehen. Eine Bestätigung im Sinne des § 6 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, RGBl. Nr. 88/1862, wurde hingegen vom Beschwerdeführer nach dem Akteninhalt nicht verlangt.

Auf Grund nachträglicher Erhebungen wurde von der Bundespolizeidirektion Wien festgestellt, daß der Beschwerdeführer als Untermieter in Wien seit 1. August 1955 ordnungsgemäß gemeldet war und laut Hauserhebung tatsächlich zwei Räume des dreiräumigen Mietobjektes bewohnt.

Gegen die Amtshandlung der Organe der Bundespolizeidirektion Wien am 7. Juni 1961 erhob der Beschwerdeführer Karl Viktor St. schließlich Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung seines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Hausrechtes.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann auch eine faktische Amtshandlung behördlicher Organe mit Beschwerde gemäß Artikel 144 B-VG angefochten werden, wenn diese Amtshandlung, wie im vorliegenden Falle, ohne Erlassung eines behördlichen Bescheides vorgenommen wurde. Der administrative Instanzenzug war erschöpft, da das Gesetz ein Rechtsmittel gegen eine solche Amtshandlung nicht einräumt.

Dehnung der Schienen infolge der am Unfallstage herrschenden sehr heißen Witterung oder auf eine sonst nicht feststellbare Ursache zurückzuführen ist, im Interesse der Sicherheit jedes einzelnen Reisenden wird es für die verantwortlichen Stellen der Bahnverwaltung notwendig sein, noch mehr als bisher der Beschaffenheit des Bahnkörpers, der Ueberwachung der durchgeführten Arbeiten und anderem mehr, besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil vor nicht allzu langer Zeit auf der gleichen Strecke, wohl nicht mit einem Schnellbahnzug, sich ein schweres Eisenbahnunglück ereignete, bei dem zwei Fahrgäste den Tod fanden und fünfzig Personen teils schwere, teils leichte Verletzungen erlitten haben. Schließlich waren bei beiden Unfällen im Eisenbahnverkehr auch eine große Anzahl von Fahrgästen nicht minder in ihrer körperlichen Sicherheit gefährdet.

Hiezu der Verfassungsgerichtshof:

„Eine Hausdurchsuchung darf gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, RGBl. Nr. 88/1862, in der Regel nur kraft eines richterlichen Befehles vorgenommen werden. Es ist unbestritten, daß gegen den Beschwerdeführer ein solcher nicht vorlag.“

Anlaß für das Einschreiten behördlicher Organe war ein Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, womit auf Grund des § 93 Urheberrechtsgesetz die „begehrte Beschlagnahme sämtlicher im Besitze der Beschuldigten befindlichen Verlagszeugnisse des Verlages...“ bewilligt wurde. Dieser Beschluß erging im Zuge eines Strafverfahrens gemäß § 91 Urheberrechtsgesetz, das heißt wegen eines Privatanklagedeliktes, dessen Verfolgung gemäß § 2 Abs. 2 StPO vom Begehren eines Beteiligten abhängig ist. Gegen den Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Amtshandlung aber eine Privatanklage nicht anhängig.

Solange nun gegen eine bestimmte Person eine Privatanklage nicht erhoben ist, kann wegen eines solchen Deliktes gegen diese Person jedenfalls keine „Gefahr im Verzuge“ im Sinne des § 141 Abs. 2 StPO vorliegen. Daran kann auch die Anhängigkeit einer Privatanklage gegen eine dritte Person nichts ändern. In Privatanklagensachen ist der Privatankläger dominus litis, das heißt, seine Anträge sind Voraussetzung eines behördlichen Einschreitens.

Im vorliegenden Fall hat sich nämlich folgendes zutragen:

Die behördlichen Organe hoben den Vorhang, der den Raum Ks. von dem des Beschwerdeführers St. trennt, und sahen auf einer Stellage Hefte liegen, von denen sie vermuteten, daß es sich um Hefte der gleichen Art handle, wie sie in der Beschlagnahmeverfügung angeführt waren. Als die behördlichen Organe den Raum betreten wollten, wurden sie von K. aufmerksam gemacht, daß dies nicht sein Raum, sondern der Raum Sts., also des Beschwerdeführers, sei. Ungeachtet dieses Vorhaltes und ungeachtet des Umstandes, daß die gerichtliche Beschlagnahmeverfügung wegen eines Privatanklagedeliktes ergangen war und sich ausdrücklich nur auf die im Besitze des Beschuldigten, also des K., befindlichen Verlagszeugnisse bezog, betreten die Organe den Raum, um festzustellen, ob sich tatsächlich solche gesuchte Hefte darin befinden, um sie sonach zu beschlagnahmen.

Der Verfassungsgerichtshof erblickte in diesem Vorgang, wie er sich konkret abgespielt hat, eine Hausdurchsuchung im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, RGBl. Nr. 88/1862. Die Voraussetzungen einer Hausdurchsuchung zum Zwecke der Strafgerichtspflege im Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes (§ 141 StPO) konnten aber in diesem Zeitpunkte gar nicht gegeben sein, weil gegen den Beschwerdeführer damals noch keine Privatanklage erhoben war.

Daraus ergab sich eine Verfassungswidrigkeit der vom Beschwerdeführer bekämpften faktischen Amtshandlung. Der Beschwerdeführer war demnach durch diese in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Hausrecht verletzt worden.

## Ausmusterung in der Ergänzungsabteilung Gisingen

Von Gend.-Revierinspektor ROMUALD KOPF

Die kommissionelle Prüfung des letzten Frequentantenkurses war auf den 8. März 1963 festgelegt.

Der Landeshauptmann von Vorarlberg Ulrich Ilg bewies einmal mehr, daß auch die Gendarmerie und die Ausbildung der jungen Beamten einen Platz in seinem weitgesteckten Sorgenkreis haben, und erschien persönlich zur Abschlußprüfung. Obwohl er erst in den Morgenstunden von Wien nach Vorarlberg zurückgekehrt war, traf er pünktlich um 9.30 Uhr in der Gendarmerieschule Gisingen ein. Vor der Unterkunft waren die Lehrer und Frequentanten angetreten. Als Vertreter des dienstlich abwesenden Landesgendarmeriekommandanten begrüßte Gend.-Major Kobbe, Abteilungskommandant der Bezirke Feldkirch und Bludenz, den Landeshauptmann und Gend.-Rittmeister Küng, Kommandant der Ergänzungsabteilung meldete die angetretenen Lehrer und Frequentanten. Nach einem kurzen Rundgang durch die Räume der Schule war der Landeshauptmann bei den Prüfungen interessierter Zuhörer.

Nach beendeter Prüfung richtete Gend.-Major Kobbe an die jungen Beamten einige Worte. Vor allem erinnerte er die Kameraden an ihren Angelobungsschwur, warnte sie vor jeder Intoleranz und vor müder Resignation, wenn es gelte, Widerwärtigkeiten zu überwinden, und mahnte sie, unserem Vaterlande Oesterreich immer eine opferbereite Liebe zu bewahren, weil die Freiheit weder ein Geschenk noch eine Selbstverständlichkeit sei.

Diese Worte wurden gekrönt von der Bundes- und Landeshymne, die die Frequentanten sangen.

Der Landeshauptmann wünschte den jungen Beamten in seiner bekannt bescheidenen Art, die auf jedes Pathos verzichten kann, viel Erfolg im Berufsleben. Beim gemeinsamen Mittagessen äußerte er sich schließlich vom Wissen und Können der ausgemusterten Gendarmen recht beeindruckt.

Die frohesten Gesichter zeigten aber „die der Schule Entwichenen“. Von ihnen war die Last der Schulzeit genommen, das Zielband war durchrisen und dem Blick bot sich das weite Feld der kommenden Tätigkeit. Jeder meinte, er habe in der Schule solche Berge von Schwierigkeiten überwinden müssen, daß alle hinkünftigen Aufgaben mit weniger Anstrengung zu lösen seien.

Die meisten Menschen neigen ja dazu, die Dinge des Augenblicks auch im Sichtwinkel des Augenblicks einzuschätzen und ihnen entweder Bedeutung beizumessen, die ihnen nicht zukommt, oder sie achten sie zu gering und gewahren erst recht spät, daß sie viel bedeutsamer waren, als sie glaubten.

Trotz dieser Erkenntnis vertrete ich die Meinung, daß

kaum eine andere „Lehrzeit“ mit der Ausbildung eines jungen Gendarmeriebeamten vergleichbar ist. Der zumeist dem Lernen entwöhnte junge Mann muß sich mit nüchternen Gesetzestexten herumstreiten und sieht sich in eine Gemeinschaft gepreßt, die oft recht wenig Verständnis hat für seine Eigenheiten. Der verantwortungsreiche Beruf des Exekutivbeamten verlangt ein derart umfassendes Wissen, daß die 16monatige Schul- und Ausbildungszeit selbst bei möglicher Ausnützung zu kurz erscheint.

Die weit verbreitete Meinung: „Ich bezahle Steuern und entledige mich damit der Sorge um den Nachwuchs und die Ausbildung der Exekutive“, hat ihre Berechtigung. Daran knüpft der Staatsbürger auch die Erwartung und Forderung, daß der Hüter der Ordnung, Ruhe und Sicherheit, seine Aufgaben erfülle, die Verfassung und die persönlichen Rechte respektiere, alle Gesetze kenne und ihm in der Not Helfer sei. Tut der Beamte so, wie von ihm erwartet, ist es selbstverständlich, versagt er aber, dann wird er wahrscheinlich wenig oder kein Verständnis finden. Dabei wird oft vergessen, daß die Frage des Nachwuchses immer problematischer wird. Qualifizierte Arbeitskräfte werden von der Privatwirtschaft mit Angeboten überschüttet, die bei den meisten jungen Leuten eine eventuelle Neigung für den Exekutivdienst rasch ersticken. Wer will denn heute, noch dazu bei relativ schlechter Bezahlung, auf eine geregelte Arbeitszeit oder gar auf ein arbeitsfreies Wochenende verzichten? Verzichtet er trotzdem, wird er dafür vielleicht andere Vorteile eintauschen wollen. Darin verbirgt sich jedoch eine große Gefahr. Der junge Mensch, der dennoch den Beruf des Exekutivbeamten wählt, fühlt sich gerne mit „Rechten“ ausgestattet, die, mit richtigem Namen genannt, Pflichten heißen.

Berufe, die keine höhere Schulbildung voraussetzen, haben ihre unverrückbaren Richtlinien. So kann sich zum Beispiel jeder Handwerker oder kaufmännische Angestellte an Wirklichkeiten klammern und in außergewöhnlichen Fällen entweder Rat holen oder die Entscheidung abwägen. Anders ist es beim Exekutivbeamten. Er kennt wohl die Gesetze und weiß, daß er ernst, anständig und höflich sein soll, aber wie viel psychologisches Verständnis verlangt sein Beruf? Täglich wird er mit Situationen konfrontiert, die ohne Parallele sind und Sofortentscheidungen verlangen.

Deshalb ist zur guten Ausbildung der ungestüme Wille zur fortdauernden Weiterbildung unbedingt notwendig. Helfen sollen dem Beamten dabei die Fortsetzungs-, Informations- und Fachkurse, zu denen er immer wieder gerufen wird.



Die Grundausbildung ist beendet, der Ernst des Exekutivdienstes beginnt



## Philatelie

Briefmarkenserie mit Darstellungen  
Oesterreichischer Baudenkmäler  
Ergänzungswert

Darstellung: Das Markenbild bringt auf getöntem Hintergrund eine Ansicht des Stiftes Melk. Die Bezeichnung „Stift Melk“ ist in der linken oberen Ecke. Die Wert- und Währungsbezeichnung steht in der Mitte oberhalb des Schriftbalkens „Republik Oesterreich“, der das Markenbild nach unten abschließt. Nennwert: 20 S. Erster Ausgabetag: 3. Mai 1963.

Sonderpostmarke  
„Pariser Postkonferenz 1863-1963“

Darstellung: Das Markenbild zeigt auf getöntem Hintergrund zwei Postillone und einen Postbeamten in den vor 100 Jahren vorgeschriebenen Uniformen. Die Wertbezeichnung befindet sich in der linken oberen Ecke, die Währungsbezeichnung in der rechten oberen Ecke. Auf weißem Grund, oberhalb der oberen Begrenzungslinie, ist die Beschriftung „Pariser Postkonferenz 1863-1963“ und unterhalb der unteren Bildbegrenzung die Aufschrift „Republik Oesterreich“, unmittelbar unter dieser in der Mitte der Name des Entwerfers zu lesen. Nennwert: 3 S. Erster Ausgabetag: 3. Mai 1963.

## Unsere Kurzgeschichte

### Rebhühner – alles schon dagewesen

Kasimir Böck von Böckenburg war ein anhangloser Ritter, bei dem man nicht genau wußte, ob sein Reichtum größer war oder sein Geiz. Nach überwiegender Meinung seiner Turniergäste war beides aber ein Erbstück, und also der Geiz dem Reichtum gewissermaßen „nachgewachsen“.

Eines Tages schien er seine weithin schon sprichwörtliche Ungastlichkeit brechen zu wollen. Er sandte einen seiner wenigen Diener von Burg zu Burg mit der Einladung, möglichst zahlreich am nächsten Sonntag zum Festessen zu erscheinen, um seinen 60. Geburtstag nicht in der Einsamkeit verbringen zu müssen.

Am Festtagstisch begrüßte der von Böckenburg mit fühlbar erzwungener Herzlichkeit die Tafelrunde und teilte mit, daß er sie mit frischen Rebhühnern bewirten wolle.

Bald kreiste ein schlechter Wein. Beim Genuß der Rebhühner stieß mancher seinen Tischnachbarn an, mit Ellbogen oder Fußspitzen, wie es gerade der Unauffälligkeit zuliebe war.

Plötzlich rüstete sich einer der Gäste zum Aufbruch und rief in den Burghof, wo Pagen und Rosse warteten:

„Kunibert!“

„Hier, hoher Herr! Wünsche wohl gespeist zu haben, hoher Herr!“

„Wir reiten, Kunibert!“ tönte es zurück, „sattle sofort unsere Rebhühner und gib ihnen vorher noch Wein zu saufen!“

### Gut gemeint

Ein Fräulein will erstmals ihren Onkel besuchen, der am Rand der Welt auf einem alten Gut hausen soll. Im Nachbarort, wo die Lokalbahn ihren letzten Schnaufer tut, nimmt sie ein Gespann auf. Bald beginnt es zu dunkeln. Bald beginnt es zu regnen. Immer mehr. Wolkenbruchartig. Alles ringsum ist schwarz wie Kohlepapier. Abzweigungen noch und noch. Der etwas einfältige Kutscher kommt schließlich vom Weg ab.

Hilflos holpern sie mit ihrem Gaul dahin. Endlich läßt der Regen nach und es wird ein wenig heller. Da entdeckt das besorgte Fräulein unweit etwas von einem mehrarmigen Wegweiser. Der Roßlenker erhält den Auftrag, dort nach dem rechten Weg zu sehen.

Der Kutscher verschwindet. Zehn Minuten vergehen, fünfzehn, zwanzig. Immer noch ist seine schattenhafte Gestalt am Wegweiser. Schon will das Fräulein aussteigen und selbst Nachschau halten, da kommt er angekeucht, das Riesending auf die Schulter geladen und brummt trocken:

„Bittschön, Fräulein, vorlesen, ich kann das moderne Schreibsel nicht lesen!“  
Walter Rodlauer



Als der Straßenmusikant dem Polizisten keinen Zulassungsschein vorweisen kann, sagt der Ordnungshüter streng: „Begleiten Sie mich!“

Der Musikus rückt seine Harmonika zurecht. „Gern, Herr Inspektor! Was wollen Sie denn singen?“

Ein Herr rühmt sich in einer Gesellschaft: „Wenn meine Frau und ich wirklich einmal Streit haben, dann dauert er nie sehr lange...“

„Da müssen Sie aber sehr viel Geld haben...“ unterbricht ihn einer aus der Runde.

Die Kinder machten am Spielplatz einen Riesenlärm. Opa suchte zu schlichten und sagte: „Weshalb streitet ihr denn?“

„Wer die größte Lüge erzählt, bekommt eine Banane!“ verriet der Aelteste.

„Kinder, Kinder“, sagte da tadelnd der Opa. „Als ich in eurem Alter war, da wußte ich nicht einmal, was eine Lüge ist!“

„Karli!“ rief da die Kleinste. „Gib dem Opa die Banane!“

„Sind Sie auch einer von den Matrosen“, fragt Berta sondierend, „die in jedem Hafen eine Braut haben?“

„Ganz so schlimm ist es bei mir nicht“, winkt der Seemann ab, „sehen Sie, in Genua und Triest war ich zum Beispiel noch nicht!“

Mein Freund, der immer falsch parkt, hat an seinem Auto ein Kästchen befestigt, auf dem es heißt: „Strafmandate, bitte, hier einwerfen!“



„Ich bin mit meinem Mann sehr zufrieden“, erklärt Frau Müller. „Er trinkt nicht, spielt nicht, schaut nicht nach anderen Frauen und kommt nie spät nach Hause.“

„Raucht er?“  
„Ja, wenn er gut gegessen hat, pflegt er eine Zigarre zu rauchen – aber das kommt sehr selten vor.“

Die kleine Ruth sitzt an ihrem Kindertisch und ißt gerade ihr Brot. Plötzlich geraten ihr einige Krümelchen in die falsche Kehle, und sie muß husten.

„Hallo Kleine“, ruft Papa aus dem Nebenzimmer, „hast du dich verschluckt?“

Zuerst ist es ganz still; dann meldet sich die Kleine: „Nein, nein. Papi, ich bin noch da!“

Herr Neureich läßt sich untersuchen.

„Ich werde Ihren Hals mit Silbernitrat auspinseln!“ sagt der Arzt.

„Silber!“ protestiert der Patient. „Ich bitte Sie, nehmen Sie doch Goldnitrat, die Kosten spielen wirklich keine Rolle!“

„Finden Sie nicht auch, Herr Müller, daß das Rauchen ein ausgezeichnetes Mittel ist, um Langweile und schlechte Laune zu vertreiben?“

„Ja, unbedingt – wenn ich daheim zu rauchen anfangen, geht meine Frau immer aus dem Zimmer!“

Im wilden Westen bereiteten sich zwei junge Leute für die Hochzeit vor. Da meinte Jane: „Du bist doch sicher auch dafür, daß es eine stille Hochzeit wird?“

„Aber selbstverständlich!“ stimmte Jack zu. „Ich habe allen meinen Freunden gesagt, daß sie nur Colts mit Schalldämpfern mitbringen sollen.“

„Stellen Sie sich vor“, erzählt Bobby, „vor einem Monat wurde mein Auto unterwegs von Räufern angehalten, die mir alles abnahmen: Uhr, Geld, Schmuck und das Auto!“

„Entsetzlich“, stöhnt die Gräfin Marga, „aber Sie erzählten doch immer, daß Sie ständig zwei Pistolen bei sich tragen?“

„Stimmt“, strahlt Bobby, „aber die haben die Kerle zum Glück nicht gefunden!“

# Gendarmerie Einkaufsführer



Muttertag

Photo: GRI. Franz Grubauer



# P. M. GLASER

BADEDRESS, TRAININGSANZÜGE UND STRICKWAREN

## Ihr Farbfilm für 1963: ADOX C 18

Farbsatt und farbrichtig  
wie das Leben selbst

### Qualität und Preisvorteil



WIEN III, X, XXI. AM SPITZ  
WR. NEUSTADT NEUNKIRCHEN  
GLOGGNITZ ST. PÖLTEN KREMS  
AMSTETTEN EISENSTADT GRAZ  
BRÜCK / MUR KNITTELFELD  
MORZUSCHLAG KAPFENBERG  
SPITTAL / DRAU WOLFSBERG  
KLAGENFURT LINZ STEYR  
ATTNANG ENNS SALZBURG  
DORNBIRN BRÉGENZ HARD

BÜROMASCHINEN  
BÜROBEDARF



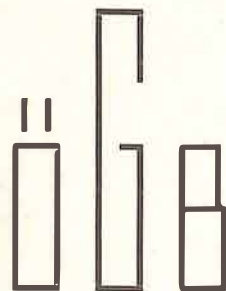
WIEN IX, SCHLICKGASSE 6

• Einkauf • Verkauf • Umtausch

Telephon 34 12 86, 34 12 87

Eigene Reparaturwerkstätte

## Wohlbehütet bist du,



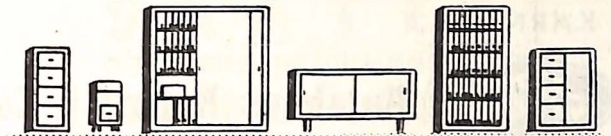
wenn hinter deinen schwer erkämpften Rechten die große Gemeinschaft aller Arbeiter und Angestellten – der Österreichische Gewerkschaftsbund – steht. Sage nicht immer, daß es auch ohne dich geht. Die Kraft des ÖGB liegt in der Anzahl seiner Mitglieder! In unserem Ringen um ein besseres Leben kommt es auf jeden einzelnen an

WERDE AUCH DU MITGLIED DEINER GEWERKSCHAFT!

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT



BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 84 36 11  
Wien I, Walfischgasse 15, Telephon 52 34 16



hoffentlich



ALLIANZ versichert  
für den Lebensabend

WIENER ALLIANZ LEBENSVERSICHERUNGS A.G.

## WIEN-KREDIT ANKAUFSFINANZIERUNGEN

GESELLSCHAFT M.B.H.

WIEN I - OPERNGASSE 6 - TEL. 52 65 05

REPRÄSENTANZEN:

Bregenz, Kaiserstraße 27, Telefon 2939    Klagenfurt, Burggasse 15, Telefon 3135  
Graz, Hameringgasse 8, Telefon 88128    Linz, Sudritzer Straße 33, Telefon 27232  
Eisenstadt, Permaystraße 14, Telefon 2330    Salzburg, Schwarzstraße 21, Telefon 73197  
Innsbruck, Sparkassendurchgang 2, Tel. 5698    St. Pölten, Parkpromenade 2, Telefon 3006  
Steyr, Grünmarkt 24, Telefon 3433  
Wiener Neustadt, Hauptplatz 19, Tel. 3710

ANKAUFSKREDITE

FOR KRAFTFAHRZEUGE, MASCHINEN U. GERÄTE FOR GEWERBE, LANGLWIRTSCHAFT  
U. HAUSHALT, MOBEL USW.

## SPEDITION

### Carl SACKEN

INTERNATIONALE TRANSPORTE

Wien V, Einsiedlerplatz 4 – Tel. 43 06 51 Serie

## Brüder ZEILINGER

Weinbau — Großkellereien  
Weingroßhandelshaus

Wien XIX, Heiligenstädter Straße 33

## Autofedern

Erzeugung — Reparatur — Montage



Josef Perkovic

Wien XII, Breitenfurter Str. 20, Tel. 54 21 53

## KLEPPER

- MÄNTEL

- BOOTE

- ZELTE

### SORTIMENTAUSWEITUNG:

Strickwaren für Herren und Damen, Pullover in Lambs- und Shetlandwolle, Walkjanker, Lastexhosen, Anoraks usw.

WIEN I, BURGRING 3 — KLEPPER-ECK

## Metall- und Stahlbau Weng

Stadtbüro:  
Wien I, Schwarzenbergstraße 1 — 3

### • KÄRNTEN

## Autohaus Kaposi & Co.

Klagenfurt, Herrengasse 10, Tel. 7 01 22 und 7 12 51  
**Ihr FORD-Händler für Kärnten**

KAFFEE-TEE-GEWÜRZ-IMPORT  
KAFFEE-GROSSRÜSTEREI

## Ludwig Geloutz

KLAGENFURT  
Karfreitstraße, Paulitschgasse

Spezialist in Kaffeemischungen empfiehlt seinen  
aromatisch-feinen Röstkaffee  
und seine Espressomischungen



### • NIEDERÖSTERREICH

## Karl Peschek

Ford-Vertragshändler — Ford-Kundendienst  
Baden, Wassergasse 23 Fernruf 26 34

## Jos. Keim & Sohn

Bleicherei, Appretur und Färberei  
HIRTENBERG (N.-Ö.)

## ENZESFELD - CARO METALLWERKE

AKTIENGESELLSCHAFT

Buntmetall in allen Formen, Sonderlegierungen, CARO-Gleitlagerwerkstoffe

Hauptverwaltung: ENZESFELD an der Triesting, Niederösterreich

Werk: ENZESFELD an der Triesting, Telephon: Leobersdorf 7, 10 und 111, FS 01 2142

Verb.-Büro: Wien I, Karlsplatz 2, Telephon 65 35 39, 65 71 10, FS 01 1380

### • NIEDERÖSTERREICH

## Bauunternehmung

**A. Schubrig**  
Architekt und Baumeister, Krems a. d. D.

## Molkereigenossenschaft Obergrafendorf, N.-Ö.

Spezialerzeugnisse:  
Diätbuttermilch mit BIO-gurt und pasteurisierte Frischmilch „Baby“ in Zupack

## Volksbank für Purkersdorf und Umgebung

reg. Gen. m. b. H.

Spezialfabrik für  
Schädlingsbekämpfungsgерäte  
und Obst- und Weinpressen  
modernster Konstruktion  
Maschinen-  
und Metallwarenfabrik

## Viktor Jessernigg & Urban

Stockerau, Schießstattgasse 47  
Tel. 34 und 354, Telex: 01/1656

Molkereigenossenschaft

„Wienerwald“

reg. Gen. m. b. H., in Neulengbach, N.-Ö.

### • NIEDERÖSTERREICH

## Karl Hermann OHG

Weberei  
Frottierwarenerzeugung

FRÜHWÄRTS

Post und Bahnstation Thaya, N.-Ö.  
Telephon Garsten 24

ORBOL  
ORBOL  
ORBOL  
ORBOL  
ORBOL  
ORBOL

die bewährte Plastik-Dispersions-  
farbe für innen und außen,  
geruchlos, in 20 Minuten trocken

Lackfabrik Gebrüder Eisenstädter  
Vösendorf bei Wien

## Druckguß- Zinkspritzgießerei

Erzeugung von Präzisions-Kleinstteilen  
im Spritzgußverfahren, insbesondere  
Massenherstellung von Schiebern für die  
Reißverschlußindustrie

WILLIBALD u. RAIMUND LIPP  
Wiener Neustadt  
Neunkirchner Straße 119  
Telephon 28 76



Sameneinkauf ist Vertrauenssache!



Verlangen Sie  
bei Ihrem Kaufmann

**S A A T E N**  
DER SAMEN-GROSSHANDLUNG  
**FRANZ BEPLER & CO.**  
Gesellschaft m. b. H.  
**L I N Z — W E G S C H E I D**  
Salzburger Reichsstr. 337, Tel. 413 36, 37, 38

## Stahlbau

## Anton Mandl

Linz a. d. Donau,  
Anzengruberstr. 6-8  
Telephon 4 25 77/78  
FS 02 385

## Papier-, Schul- und Schreibwaren

## Georg Obermüller

LINZ a. d. DONAU

DETAILVERKAUF N U R HERRENSTRASSE 23

## Alfred Bauers Wwe.

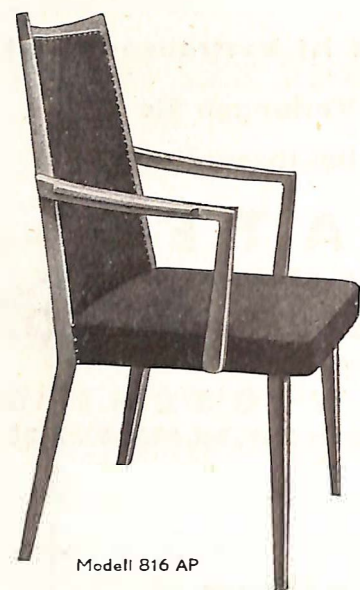
MALEREI — ANSTRICH  
SCHRIFT — ROSTSCHUTZ

• LINZ a. d. Donau  
Im Kreuzlandl 22 Telephon 4 14 75

## KONRAD ROSENBAUER K.G. SPORTHaus

**LINZ, SPITTELWIESE 9**

Bergsteiger-Ausrüstung, Zelte und Campingartikel  
in reichster Auswahl



**AUSTRO  
SSEL**

Modell 816 AP

**WIESNER-HAGER**

**Altheim • Obersterreich**  
Wien I, Herrngasse 2  
St. Pölten, Kerensstraße 18  
Salzburg, Franz-Josef-Straße 18  
Graz, Münzgrabenstraße 38  
Linz, Mozartstraße 11

**Autoreifen und Gummiwaren**

Runderneuerungen – Felgen – Achsen

**Oswald Schwarzl**

Wels, Rainerstraße 19, Telefon 67 26

• SALZBURG

EISEN UND EISENWAREN  
HAUS- UND KÜCHENGERÄTE

*Steiner*  
**EISEN**

SALZBURG, JUDENGASSE 5—7

**Beco**

Schleifscheibenwerk  
Benes u. Specht K. G.  
SALZBURG  
Alpenstraße, Steinbau „D“

• SALZBURG

**SALZBURGER  
STADTWERKE**

Elektrizitätswerke  
Gas- und Wasserwerke  
Fernheizkraftwerk

**ABGABE 1962**

298,8 Mill. kWh Strom  
6,8 Mill. m<sup>3</sup> Gas  
9,5 Mill. m<sup>3</sup> Wasser  
226,5 Taus. t Dampf

**VERKEHRSBETRIEBE**

29,1 Millionen Fahrgäste  
wurden durch Obus, Autobus,  
Lokalbahn, Festungsbahn  
und Mönchsberglift  
befördert

**Gießerei**

KOMMANDITGESELLSCHAFT

**WALDSTEIN & CO.**

Leichtmetallguß sämtlicher Legierungen  
auf Aluminiumbasis in Kokillen- und Druckguß  
Eigener Formenbau

**BÜRMOOS, SALZBURG**

Ruf: Lamprechtshausen 0 62 74/285  
FS 06/447

70 Jahre



DIE FÜHRENDE WELTMARKE FÜR  
**Zahnärztliche Instrumente**

EXPORT IN ALLE LÄNDER

**DENTALWERK BÜRMOOS GES. M. B. H.**

Bürmoos bei Salzburg

• SALZBURG

**HALLEINER HEIMBÄDER**

Die Gesundheit zurückgewinnen mit:  
natürlichem Halleiner Mutterlaugensalz, Halleiner Schwefelbadesalz  
Präparat PE mit Kohlensäure (als Fußbad genommen)

**HALLEINER HEILBÄDER-ERZEUGUNG - DR. FRANZ MENTER & CO.** Hallein, Oberalm 117

**ALPENMILCH**

**Molkereigenossenschaft  
reg. Ges. m. b. H., Kuchl  
IN KUCHL**

**RAIFFEISENKASSE HALLEIN**

Geldwechsel – Einlösung sämtlicher  
Zahlungsmittel

Robertplatz 80    Telefon 24 66

*Das Geldinstitut für jedermann*



**MÖBEL**

**ALBRECHT & SÖHNE OHG**

Hallein-Kaltenhausen, Telefon 28 61  
Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 20, Telefon 2 83 95

**FM** Einspritzanlagen für Dieselmotoren  
Einspritzpumpen-Prüfstände  
Österreichische Qualitätsprodukte von Weltruf!

**FRIEDMANN & MAIER**  
HALLEIN - WIEN II

Geschirrspülgeräte  
Wäscheschleudern  
Teppichkehrmaschinen  
Massageapparate  
Möbel- und Autopflegemittel

**Fa. Anton Brunauer**

Hallein-Rehhof 190  
Handels- und Erzeugungs-  
betrieb, Telefon 27 20 – 27 21

Hsp.-Schaltgeräte, Nsp.-Trennsicherungsschalter  
und Verteileranlagen, Baustellenverteiler

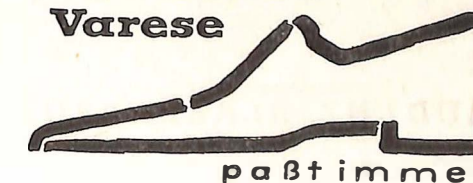
**ING. LEPSCHI**

Kommanditgesellschaft

Oberndorf/Sbg.    Tel. 0 62 72/315



**HUMANIC  
Varese**



**KONSUMGENOSSENSCHAFT GRAZ 1887/1963**

45.000 Haushalte werden in

143 modernen FILIALEN, davon

22 SELBSTBEDIENUNGSLÄDEN

bestens versorgt!

*Menschen unserer Zeit kaufen im*

**K O N S U M**



**Panther-Apotheke**

PH. MR. FRANZ K. HOFFMANN

GRAZ · KARLAUERSTRASSE 9 · RUF 84-4-45

• VORARLBERG

**Ulmer & Müller**

Großhandelsgesellschaft **BLUDENZ-BÜRS**

liefert sämtliche Brennstoffe für Industrie,  
Gewerbe und Hausbrand



Benedikt  
MÄSER,  
Dornbirn

**Elastisana**

**„GOLIATH“**

Sisalläufer und -teppiche

- gediegen
- strapazfähig
- preiswert

erhältlich in allen Fachgeschäften



HART- UND WEICHFASERSPINNEREI

**Lotteraner, Wüstner & Co.**

MELLAU – VORARLBERG

**Grass Heinrich**

SPEDITION, KIESWERKE

BLUDENZ, KLARENBRUNNSTRASSE 63 – TEL. 0 55 52/23 81\*

**Vararlberger Genossenschaftsverband**

Fernsprecher: 25 75

**Bregenz**

Fernschreiber: 057 752

Geldausgleichsstelle der 80 Raiffeisenkassen des Landes Vorarlberg

Durchführung sämtlicher Bankgeschäfte im In- und Ausland



Beseitigt  
Unkraut  
spielend!



**SCHNECKEX**

*Schnebeli & Co*

**Im Fachhandel erhältlich!**

*Wir suchen Furnier-Rundhölzer*

Furnierwerk

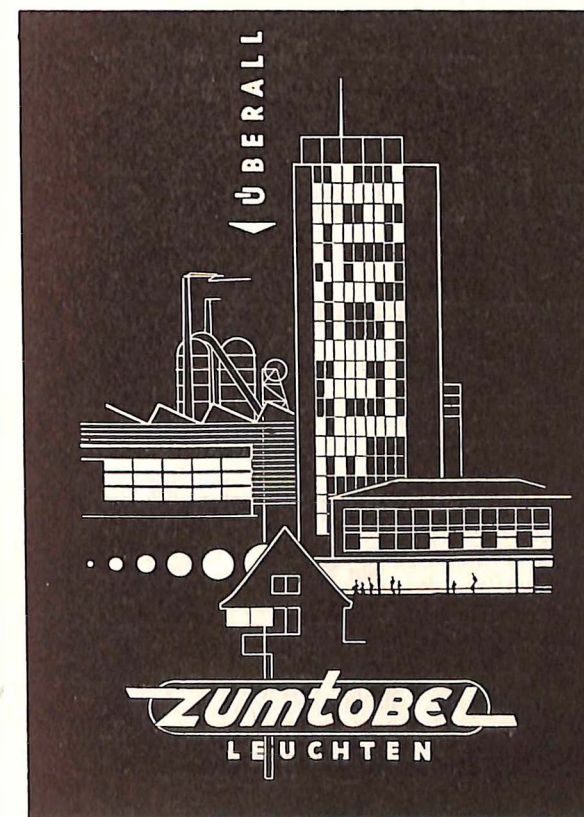
Tischlerei und Sägewerk

**VONACH & CO.**

OHG

**HARD** / Vorarlberg

Tel. 0 55 74/52 54



DORNBIEN, VORARLBERG, HÖCHSTER STRASSE

**Franz Schmiedinger**

Gegr. im Jahre 1912

**Dornbirn**, Tel. (0 55 72) 22 50

**Karton- und  
Papierwarenfabrik**

Papierteller und -becher

Käserunddosen

Textilverpackungen

# HOFER, BÖSCH & CO.

Weberei – Lustenau-Vorarlberg

Gegründet 1868

*Vorhang-, Dekorations- und Möbelstoffe*



**Albert Hämmerle & Co.**

Fabrikation feiner Kleinlederwaren

Lustenau/Vorarlberg, Telephon (0 55 77) 22 42

## ADOLF HÄMMERLE

Stickereifabrikation  
und Export

Gegründet 1906

**LUSTENAU, BAHNHOFSTRASSE 4**

## Vorarlberger Wirkwarenfabrik

### G e b r ü d e r W o l f f / H a r d

TELEPHON 53 81 – 53 85, FERNSCHREIBER 057 602



## Marktgemeinde Hard

am Bodensee

liegt eingebettet zwischen Bregenzerach- und Rheinmündung, 4 km von der Festspielstadt Bregenz und 6 km von der Schweizer Grenze entfernt. Sehr gute Bahn- und Omnibusverbindungen. Herrlicher Natur- und Badestrand mit Wasser- und Angelsport. – Gutgeführte Gaststätten.

(Foto Branz, Lustenau)

Besuchen Sie

# FELDKIRCH

die mittelalterliche Stadt in Vorarlberg



Sehenswürdigkeiten (12. bis 16. Jahrhundert): Schloß Schattenburg mit Heimatmuseum und Waffensammlung, Rathaus mit Gemädegalerie, gotische Stadtpfarrkirche mit Altargemälden und Kunstschmiedearbeiten, Stadttore und -türme, alte Patrizierhäuser, Schloß Amberg.

Auskünfte:

Städtisches Verkehrsamt, Kirchplatz 1

Tel. 23 58

Telex (0)5264

## Spinnweberei Otten

Gesellschaft m. b. H.

**HOHENEMS – Vorarlberg**

Telephon (0 55 76) 387

Fernschreiber 059 154

Erzeugung von  
diversen rohweißen und  
farbigen Vigognegarnen

## STADTWERKE FELDKIRCH

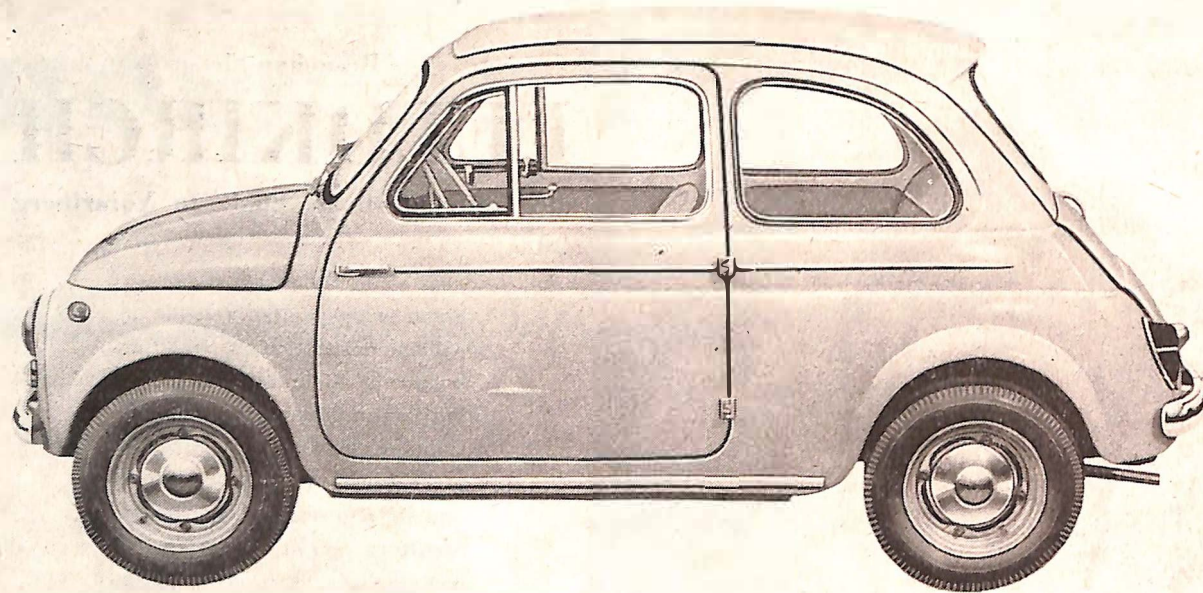
Elektrizitätswerk, Wasserwerk  
und Einrichtungsbetrieb

Tel. (0 55 22) 25 21



Durchführung sämtlicher Elektro-  
installationen sowie Lieferung  
aller einschlägigen Geräte  
und Einrichtungen





## Der österreichische Kleinwagen

Der 500 D und 650 T der Steyr-Daimler-Puch AG

In der Folge 11/62 der „Illustrierten Rundschau der Gendarmerie“ wurde der geländegängige „Puch-Haflinger“, gleichfalls ein Kleinwagen und Erzeugnis der obengenannten Firma, einer Betrachtung unterzogen. Nachstehend soll nun zu den Personenkraftwagen Steyr-Puch 500 D und 650 T Stellung genommen werden.

Der Steyr-Puch 500 D Kleinwagen ist bewußt als solcher konstruiert und erfüllt alle Anforderungen, die billigerweise an einen Personenkraftwagen gestellt werden können. Er hat zwei bequeme Vordersitze und eine rückwärtige Sitzbank, die zwei erwachsenen Personen Platz bietet, sofern diese nicht mit einer ausgesprochen beachtlichen Wohlstandskorpulenz beglückt sind.

Der 500 D und ebenso der 650 T sind Personenkraftwagen, für deren Besitzer die Kosten für die Anschaffung, die Instandhaltung und den Betrieb eine bestimmende Rolle spielen. Es sind keine „Straßenkreuzer“ und Großraumwagen mit klingenden Namen und ungleich höheren Aufwendungen in jeder Hinsicht, also keine Kraftfahrzeuge, für die die Aufwendungen ohne oder doch nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Diese Kleinwagen — die Wagen des kleinen Mannes — sind vor allem im Stadtverkehr durch die Wendigkeit und dem geringen Parkraumplatz den durch die äußeren Ausmaße und die Aufmachung imponierenden Kraftfahrzeugen sogar überlegen. Sie werden in Parkraumlücken abgestellt werden können, an denen die Benutzer von Großraumwagen resignierend vorbeifahren und einen flächenmäßig geeigneten Parkraum suchen müssen.

Mit einer Spitzengeschwindigkeit von 100 km/h und einem Beschleunigungsvermögen von 40 km/h in fünf Sekunden — vom Stillstand gerechnet — können diese Kleinwagen nicht nur im Stadtverkehr, sondern auch auf den Landstraßen und selbst auf der Autobahn „mithalten“. Ihre Wendigkeit und hervorragende Straßenlage sind Vorzüge, die besonders in engen und kurvenreichen Straßen in Erscheinung treten.

Der Steyr-Puch 500 D hat einen gebläsegekühlten Zweizylinder-Viertakt-Boxermotor im Heck. Die Kraftübertragung erfolgt über eine Einscheiben-Trockenkupplung zu einem Vierganggetriebe mit Rückwärtsgang, das in den oberen drei Gängen synchronisiert ist. Vom Wechselgetriebe führt die Kraftübertragung über ein spiralverzahntes Kegelradgetriebe mit Kegelradausgleichsgetriebe über Schwingachsen auf die Hinterräder.

Die Innenausstattung des Wagens ist reichhaltig, gefällig und praktisch, sie macht einen durchaus gediegenen Eindruck und ist keinesfalls ärmlich. Der Wagen hat voll versenkbare Kurbel Fenster und seitliche Schwenkfenster

vorne, weitgehende Geräuschdämpfung, weiche Federung und Stoßdämpfung, Armaturenbrett, reichhaltige Ausstattung mit Instrumenten, Anzeileuchten, Scheibenwaschanlage, Innenbeleuchtung, Blinker mit automatischer Rückstellung, asymmetrisches Abblendlicht und anderes mehr.

Seit April 1962 wird das Modell Steyr-Puch 650 T angeboten. Dieses ist karosseriemäßig und in der Ausstattung dem 500 D völlig gleich, hat aber einen stärkeren Motor, erreicht etwas höhere Spitzengeschwindigkeit (110 km/h) und verbesserte Beschleunigungszeiten (vom Stillstand auf 80 km/h in 16 Sekunden gegen 23 Sekunden beim 500 D). Die sonstigen Ausführungen zum 500 D gelten daher im vollen Umfang auch für den 650 T.

Die Betriebskosten des Steyr-Puch-Kleinwagens liegen so niedrig, daß sie auch für den weniger bemittelten Kraftfahrer tragbar sind. Sie gehören zur niedrigsten Steuer- und Haftpflichtversicherungsgruppe, haben einen Benzinverbrauch von selten mehr als 5,5 Liter auf 100 km und auch die Servicearbeiten sind so einfach, daß viele von den Besitzern selbst gemacht werden können.

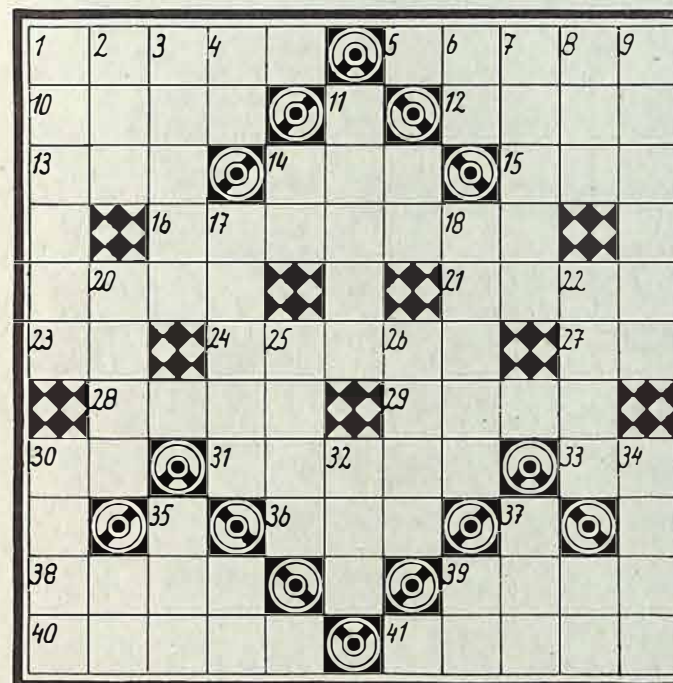
Die Straßenwachtfahrer des ÖAMTC benutzen seit 1959 ausschließlich Steyr-Puch-Kleinwagen. Ein Teil dieser Wagen hat bereits mehr als 100.000 km zurückgelegt. Der Aufwand für Service, Pflegearbeiten, Kleinreparaturen und Waschen bei 100.000 gefahrenen Kilometern betrug durchschnittlich 10.000 S, also etwa 10 Groschen pro Kilometer.

Die Bundesgendarmerie hat nahezu 150 solcher Kleinwagen, zum Großteil der Type 650 T, im Betrieb.

Zum Abschluß seien noch einige technische Daten angeführt. Luftkühlung, hydraulische Vierradbremse, Handbremse auf die Hinterräder, Warmluftheizung, Defroster, Spurweite 1120/1135, Länge 2965, Breite 1320, Höhe 1370 mm. Leergewicht 480 kg, Nutzlast 300 kg, zulässiges Gesamtgewicht 780 kg. Höchstgeschwindigkeit 100 km/h, ausgezeichnete Beschleunigung, Bergsteigfähigkeit 30 Prozent bei voller Besetzung. Normalverbrauch 5 Liter Treibstoff auf 100 km. Der 650 T hat eine Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h, eine Steigfähigkeit, vollbesetzt, bis 38 Prozent, eine etwas bessere Beschleunigung und einen Treibstoffverbrauch je nach Fahrweise und Beschaffenheit der Fahrbahn von 5 bis 6,5 Liter auf 100 km. Die Fahrkosten belaufen sich auf etwa 25 S für 100 km, oder 25 Groschen pro Kilometer.

Es ist dies ein Aufwand, der auch von dem wirtschaftlich schwächeren Automobilisten, also dem „Kleinen Mann“, ohne Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Lage getragen werden kann.

### Kreuzworträtsel



Waagrecht: 1. Niederschlag, 5. Kopfbedeckung, 10. chemisches Element, 12. großer Raum, 13. deutscher Fluß zur Nordsee, 14. Siedlung, 15. persönliches Fürwort, 16. afrikanischer Fluß, 19. Blutsauger, 21. südamerikanischer Tee, 23. italienischer Artikel, 24. marderähnliches Raubtier, 27. Flächenmaß, 28. Teilzahlung, 29. Almhirt, 31. eingebildet, 33. Vorwort, 36. Fluß in Polen, 38. Edelgas, 39. Bauwerk, 40. ostgermanisches Volk, 41. nordische Schicksalsgöttin.

Senkrecht: 1. kleiner Berg, 2. unbemittelt, 3. enge Straße, 4. in (französisch), 6. Spielkarte, 7. Frauenname, 8.

griechischer Hirtengott, 9. diebischer Vogel, deutscher Fluß, 11. zubereitetes Holzstück, 17. Auswahl, 18. Singvogel, 20. Nahrungsmittel, 22. rhythmische Bewegung, 25. Oelpflanze, 26. Nebenfluß der Elbe, 30. Wasserpflanze, 32. Getränk, 34. Laubbaum, 35. Senkblei, 37. bloß.

Bei richtiger Lösung nennen die Buchstaben, die auf die Felder 29, 32, 4, 22, 30, 24, 36, 20, 25, 2, 39, 33, 5, 14, 31, 37, 26, 3, 16, 11, 13, 28, 40, 1, 18, 23, 35, 19, 38, 27, 10, 17 und 41 zu stehen kommen, je eine Stadt in Pommern, in Schlesien, in Ostpreußen, in Sachsen-Anhalt und in Brandenburg. Walter Rodlauer

Am Stammtisch meint ein Bierbruder: „Da hat unlängst einer ausgerechnet, daß 50 Millionen Schafe nötig sind, um die Menschheit zu bekleiden!“

Sein Tischnachbar meint grimmig: „Meine Frau braucht nur ein Schaf dazu!“

Frau Mayer sitzt mit ihrem neuen Hut im Theater und wirft giftige Blicke um sich. „Was hast du denn?“ fragt sie ihr Gatte.

„Schändlich! Niederträchtig! Dreihundert Schilling hat der Hut gekostet, und jetzt sitzen alle meine Freundinnen vor mir!“

Sie: „Wenn nun eine Fee plötzlich ins Zimmer träte, was würdest du dir, ohne lange zu überlegen, wünschen?“

Er: „Daß sie mir den Knopf an meinem Sakko annäht, der mir schon vor drei Wochen abgerissen ist!“

„Sie haben mir versprochen“, beschwerte sich der Pensionsgast, „daß ich von diesem Zimmer einen kilometerweiten Ausblick hätte... und jetzt sehe ich auf einen trüben Hinterhof!“

„Ja, wenn Sie geradeaus sehen! Nach oben müssen Sie schauen, nach oben!“

„Ich hatte dir gesagt, den Satz ‚Ich darf meinen Lehrer nicht duzen!‘ fünfzigmal zu schreiben. Warum hast du ihn denn hundertmal geschrieben?“ wundert sich der Lehrer, als ihm der kleine Maxl die Strafarbeit gibt.

Meint der Maxl treuherzig: „Ich hab' gemeint, das wird dir eine Freude machen...“

Robert war im Papiergeschäft und besah sich Füllfedern.

„Meine Frau soll sie bekommen!“ erklärte er.

...daß die Ureinwohner Australiens den Bumerang als Waffe benutzten.

...daß man jemanden, der zu einer anderen Konfession übertritt, Proselyt nennt.

...daß der höchste Staatsmann in den Ländern des Islams Großwesir heißt.

...daß Kuba die größte Antillensinsel ist.

...daß sich das Grabmal Mohameds in Medina befindet.

...daß Tananarivo die Hauptstadt Madagaskars ist.

...daß der Héroult-Ofen zur Erzeugung von Aluminium verwendet wird.

...daß Isopren das Ausgangsprodukt zur Herstellung künstlichen Kautschuks ist.

...daß Herodot (5. Jahrhundert v. Chr.) der größte griechische Historiker war.

...daß der Tajo der längste Strom der iberischen Halbinsel ist.

### Auflösung der Rätsel aus der April-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Guiseppe Verdi und Richard Wagner sind beide 1813 geboren. Wagner ist 1883 gestorben, Verdi 1901. 2. Mozart benannte seine Symphonie nach Bürgermeister Haffner. 3. Guiseppe Verdi: Don Carlos. 4. Christoph Willibald Gluck. 5. Pique Dame von Peter Tschaiakowsky. 6. Arabischer Zierschnörkel. 7. Ohne Vorzeichen von Linien aus schwarzem Papier ausgeschnittene Figuren. 8. Ithaka. 9. Tilmann Riemenschneider. 10. Adolf Sax (gestorben 1894) der Erfinder. 11. Drei: Antonio und seine beiden Söhne. 12. Eva. 13. Sahara. 14. Blutrache. 15. Ein Reagenspapier zur Feststellung, ob eine Substanz sauer oder alkalisch ist. 16. Tower. 17. 1857—1866. 18. Tajo. 19. In den Südtiroler Dolomiten südöstlich von Schlern. 20. Warna.

Wer war das? Albrecht Dürer, 1471—1528. Nürnberg.

Wie ergänze ich's? Barents-See (Willem Barents, 1550—1597).

Photoquiz: Aquileja.

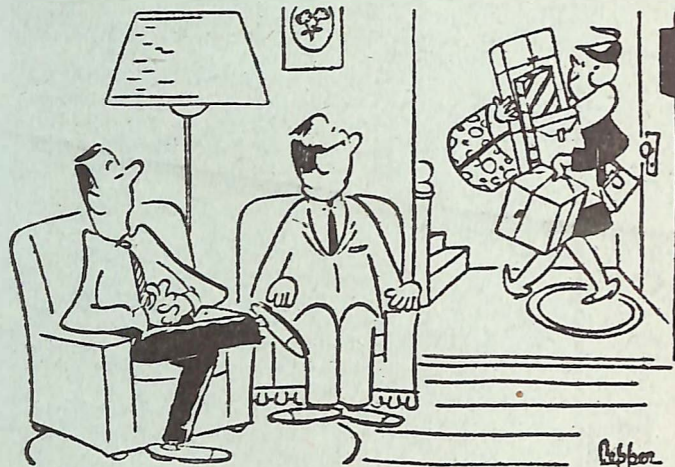
Denksport. Carl Zuckmayer: Des Teufels General. Heinrich von Kleist: Der zerbrochene Krug. Otto Nicolai: Die lustigen Weiber von Windsor (Oper). Friedrich von Schiller: Die Braut von Messina. William Shakespeare: Der Widerspenstigen Zähmung. William Shakespeare: Viel Lärm um nichts. Richard Wagner: Der fliegende Holländer (Oper). J. Patrick: Das kleine Teehaus. Jacques Offenbach: Orpheus in der Unterwelt (Operette). Guiseppe Verdi: Die Macht des Schicksals (Oper). Gerhart Hauptmann: Hanneles Himmelfahrt. Franz Grillparzer: Des Meeres und der Liebe Wellen.

Zahlenrätsel. 1. Stentor, 2. Odyssee, 3. Neutral, 4. Novelle, 5. Extrakt, 6. Neunzig, 7. Fidi-bus, 8. Irrsinn, 1+4 = Sonnenfinsternis.

Zahlenrätsel. 1. PagAnini, 2. EpaUlett, 3. Taufpate, 4. EidEchse, 5. RetRaite, 6. SpeSart, 7. KanTschu, 8. InvEntur, 9. RiChmond, 10. ClaUdius, 11. HarNisch, 12. EleGiker. — 1 = Peterskirche, 4 = Auferstehung.

„Ah, wohl eine kleine Ueberraschung?“ fragt der Verkäufer.

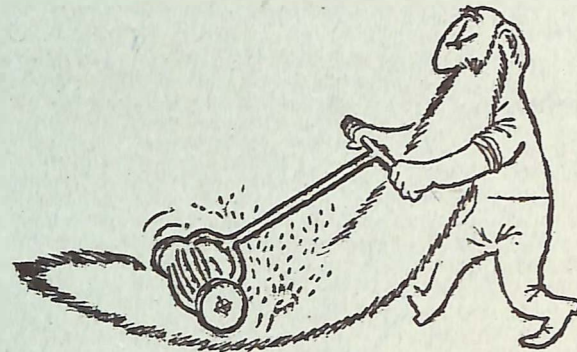
„Das kann man wohl sagen“, meint Robert. „Sie wünscht sich nämlich ein Auto!“



„Geldausgeben ist der einzige Luxus, den sich Marianne leistet.“



„Unglaublich, kein Mann ist so galant, um der Dame seinen Platz anzubieten...“



Ohne Worte



„Ich dulde nicht länger, daß der Hund mit uns bei Tisch sitzt!“



„Und vor allem — wir haben so nette ruhige Nachbarn.“



„Der böse Mann hat dir deinen schönen Platz im Sessel weggenommen, gelt?“

## DAS GROSSE PLUS

in unserer Zeit:

### Mehr wissen

Unsere Leser wissen mehr. Ein Stab erfahrener Redakteure, eine große Anzahl von Mitarbeitern und eigene Auslandskorrespondenten in allen großen Städten zwischen New York und Moskau bieten die Gewähr für eine inhaltsreiche, aktuelle und vielseitige Zeitung. Abonnieren auch Sie

WESTÖSTERREICHS  
GRÖSSTE TAGESZEITUNG

ÖSTERREICHISCHE  
**Nachrichten**  
VEREINIGT MIT DER „TAGESPOST“ GEGRÜNDET 1865

## Buchführungsfragen in der polizeilichen Ermittlungstätigkeit

Von Kriminalkommissar RUDI BEUTER, Tübingen am Neckar

Der allgemeinen Entwicklung folgend, zeichnen sich fast alle Länder der Erde, vornehmlich aber diejenigen des freien Westens, durch eine zunehmende Industrialisierung aus. Die geruhssame handwerkliche Arbeit der „guten alten Zeit“ gehört endgültig der Vergangenheit an. Vom Entstehen der Ware bis zu ihrem Verkauf ist heute jedes einzelne Detail genau vorausberechnet. Das gesamte Geschehen verläuft nach einem minutiös vorbereiteten, in allen Einzelheiten durchrationalisierten Plan. Nur so ist der heutige Unternehmer konkurrenz- und lebensfähig.

Obleich unter diesen Umständen der einzelne nur ein unbedeutendes Rädchen im Getriebe sein kann, muß doch eine Stelle da sein, die trotz Arbeitsteilung den Gesamtüberblick über die geschäftlichen Belange bewahrt; die verhindert, daß finanzielle Mittel an der falschen Stelle eingesetzt oder vergeudet werden; die Einsparungsmöglichkeiten ermittelt; die feststellt, ob das Unternehmen unter den gegebenen Umständen mit Erfolg arbeitet und die schließlich Unterlagen dafür erarbeitet, wie kalkuliert werden muß, um einen genügenden Gewinn zu garantieren. Diese Stelle ist die Geschäftsleitung. Die Unterlagen für ihre Tätigkeit aber kann ausschließlich allein eine übersichtliche und genaue Buchführung liefern.

Natürlich sprechen für die Einrichtung einer Buchführung auch noch andere gewichtige — zum Beispiel steuerliche Gründe, Fragen der Gewinnverteilung bei mehreren Teilhabern usw. — Momente.

Demnach dürfen wir bei jeder modernen und halbwegs ordentlich geführten Firma (gleich ob Produzent oder nur Handelsbetrieb) eine Buchführung voraussetzen.

Eine Tatsache, die zwar Gendarmerie und Polizei gemeinhin nur recht wenig berührt, die aber doch dann von entscheidender Bedeutung sein kann, wenn eine Feststellung aus der Buchführung als Unterlage für ein polizeiliches Ermittlungsverfahren wesentlich ist.

Allerdings wird bei allen Steuer- und Zolldelikten oder etwa bei Insolvenz und anderen bedeutenden Wirtschaftsstraftaten ein Spezialist der Finanzverwaltung oder ein gerichtlich als Sachverständiger bestellter, vereidigter Wirtschaftsprüfer die Überprüfung der betroffenen Buchführung übernehmen und den Exekutivbeamten damit der Notwendigkeit entheben, sich selbst mit diesem Spezialgebiet im einzelnen zu befassen. Auch die ermittlungsmäßige Auswertung der vom Sachverständigen getroffenen Feststellungen wird in solchen Fällen besonders vorgebildeten und geschulten Spezialisten vorbehalten bleiben.

Es gibt daneben aber eine ganze Anzahl anderer Ermittlungsverfahren, in deren Verlauf bestimmte Einzelstellungen aus Buchführungen zu treffen sind,

- etwa der Verkauf einer bestimmten Ware in einer Anzeigsache wegen Unterschlagung, Untreue oder Betrug,
- die Nachprüfung einer etwa im Zusammenhang mit einem Offenbarungseidsverfahren gemachten, vermutlich falschen Angabe,
- die Verwertung gestohlener Gegenstände durch gewerbsmäßige Hehler,
- die Unterschlagung eines bestimmten Geldbetrages durch Filialleiter, Buchhalter oder andere Angestellte,
- die Zahlung von Schmiergeldern in Korruptionsfällen,
- die Nachprüfung, ob ein Diebstahl nur fingiert ist, um die Versicherung zu betrügen oder

— ob der Geschädigte, um seine Zahlungsunfähigkeit zu vertuschen, in gleicher Absicht seinen Betrieb selbst angezündet haben könnte,

um nur einige dieser Möglichkeiten anzuführen. Jeder Exekutivbeamte weiß aus eigener praktischer Erfahrung, daß sich diese Liste unschwer fortsetzen ließe. Viele Beamte sind in ihrer Praxis zweifellos bereits im Rahmen solcher alltäglicher Ermittlungen völlig unvermittelt und unvorbereitet vor der Notwendigkeit gestanden, in konsequenter Weiterführung ihrer Erhebungen Einblick in eine kaufmännische Buchführung zu nehmen, um einen bestimmten Geschäftsvorfall nachzuprüfen oder doch wenigstens die in Frage kommenden Unterlagen zur späteren Auswertung und Beweisführung zu sichern. Sie sind dieser Konsequenz ausgewichen, weil sie der Blätterwald der Buchführung beängstigt hat und weil sie sich nicht in der Lage fühlten, hier den richtigen Weg zu gehen. Nicht selten dürften die Ermittlungen in derartigen Fällen schließlich im Sande verlaufen sein, weil jede Beschäftigung mit Buchführungsfragen peinlichst vermieden worden ist oder weil der raffinierte Beschuldigte Zeit gefunden hat, belastende Eintragungen zu verändern oder die Unterlagen ganz verschwinden zu lassen.

Kein Zweifel, daß diese Umstände der Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit abträglich sind. Kein Zweifel aber auch, daß gerade die Exekutive in Anpassung an die heutigen Gegebenheiten, einer solchen Entwicklung der Dinge vorzubeugen hat.

Der Ermittlungsbeamte wird bei seinen täglichen Ermittlungen zwangsläufig immer wieder auf Buchführungsfragen stoßen. Bei der vielfältigen Verflechtung des heutigen Wirtschaftslebens läßt sich das gar nicht vermeiden. Er muß deshalb in der Lage sein, den geheimnisvollen Zahlenreihen der Buchführung das für ihn Wissenswerte zu entnehmen und — ohne selbst in letzter Konsequenz sachkundig zu sein — aus ihr begrenzte Einzelstellungen zu treffen bzw. die dazu gehörenden Unterlagen zu finden und sicherzustellen. Ihm hiezu in aller Kürze den gangbarsten Weg zu zeigen, soll Sinn und Zweck der nachstehenden Ausführungen sein.

### I. Aufgaben der Buchführung

Die Buchführung hat als Zeitabschnittrechnung die Aufgabe, Stand und Veränderung des Anlage- und Umlaufvermögens, des Eigen- und Fremdkapitals fortlaufend und systematisch zu verzeichnen und Aufwendungen, Erträge und Ergebnisse zu vermitteln. Am Jahresende muß sie die Aufstellung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ermöglichen. Darüber hinaus muß sie aber auch die zuverlässige Aufstellung von Zwischenbilanzen und kurzfristigen Ergebnisrechnungen gestatten. Sie muß kurz jederzeit eine verlässliche Uebersicht über Geschäfts- und Vermögenslage des Unternehmers erlauben.

Um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, muß die Buchführung ordnungsmäßig sein. Ist sie nicht ordnungsmäßig, dann genügt sie ihrer Aufgabe nicht und ist praktisch wertlos.

Das Finanzamt verlangt von jedem Kaufmann eine klare und wahre Uebersicht über die Erträge jedes Jahres und über die jeweiligen Vermögensverhältnisse. Diese Uebersicht muß durch eine ordnungsmäßige Buchführung untermauert sein.

Aus guten Gründen ist auch der Kaufmann daran interessiert, das Finanzamt in dieser Hinsicht zufriedenzustellen und zu erreichen, daß seine Buchführung von den Steuerbehörden als ordnungsmäßig anerkannt wird. Eine Verwertung der Buchführung durch diese Behörden würde so einschneidende Nachteile in steuerlicher Hinsicht nach sich ziehen, daß dem wirklichen Kaufmann sehr

daran gelegen ist, diese Maßnahme unter allen Umständen zu vermeiden. Aus diesem Grunde wird er seine Buchungen nicht ohne Not verschleiern oder nur unvollständig ausführen, es sei denn, die steuerlichen Vorteile einer Verschleierung seien so groß, daß sie die Nachteile einer Verwerfung der Buchführung aufwiegen.

## II. Wann ist die Buchführung ordnungsmäßig?

Eine Buchführung ist grundsätzlich nur dann ordnungsmäßig, wenn eine zuverlässige und sachlich richtige Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle und des Vermögens gewährleistet ist und wenn neben dem Kaufmann und seinen Hilfskräften auch ein sachverständiger Dritter jederzeit die erforderliche Uebersicht über Geschäfts- und Vermögenslage in angemessener Zeit aus ihr entnehmen kann. Ob der Kaufmann selbst noch die notwendige Uebersicht hat, ist unbedeutend, entscheidend ist vielmehr, ob der sachkundige Dritte einen Ueberblick ohne erheblichen Aufwand an Zeit und Mühe zu gewinnen vermag.

Soweit die Anforderungen an eine einfache Buchführung, wenn sie als ordnungsmäßig gelten soll. Die einfache Buchführung wird allerdings fast ausschließlich noch in kleinen Unternehmen, vorwiegend kleineren Einzelhandelsgeschäften verwendet. In allen anderen, vor allem den größeren kaufmännischen Unternehmen ist seit nahezu 30 Jahren die Durchschreibebuchführung in Lose-Blatt-

Form gebräuchlich. Eine andere Buchführungsart ist in solchen Betrieben kaum mehr anzutreffen.

Selbstverständlich muß auch die Durchschreibebuchführung den oben angeführten Grundsätzen entsprechen, um als ordnungsmäßig zu gelten. Sie muß darüber hinaus aber noch folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. es muß nach einem systematischen Kontenplan gearbeitet werden, jedes neu angemeldete Konto ist unverzüglich in einem gebundenen Kontenverzeichnis zu registrieren;
2. Bestands- und Ergebniskonten sind grundsätzlich zu trennen;
3. die Kontenbezeichnung darf nicht irreführen, sondern muß mit dem Kontenplan übereinstimmen und wahr sein;
4. alle Blätter eines Kontos, Journals usw. sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen;
5. für jede Buchung müssen ordnungsmäßige Belege vorhanden sein;
6. die Glaubwürdigkeit der Belege muß sichergestellt sein;
7. die Buchungsbelege sind zu ordnen und — wie auch die übrigen Buchungsunterlagen — geordnet aufzubewahren;
8. alle Geschäftsvorfälle sind in den Journalen (Grundbüchern) fortlaufend in der Reihenfolge ihres Eintretens, auf den Kontenblättern sachlich gegliedert, zu verbuchen;
9. jede Buchung hat grundsätzlich im Durchschreibeverfahren zu erfolgen;
10. die einzelnen Buchungen müssen wahrheitsgetreu und übersichtlich sein;
11. Buchungsfehler dürfen niemals durch Radieren oder Streichen, sondern stets nur durch Stornobuchungen bereinigt werden;
12. jeweils zum Ende jedes Geschäftsjahres ist die Buchführung abzuschließen und im darauffolgenden Jahr neu zu eröffnen.

## III. Die erfolgreiche Suche nach bestimmten Geschäftsvorfällen

In einer Buchführung, die den im vorigen Abschnitt aufgeführten Prinzipien entspricht, die also ordnungsmäßig ist, muß jeder beliebige Geschäftsvorgang unbedingt zu finden sein. Die Suche kann je nach Lage auf die eine oder die andere Weise erfolgen:

### a) Mit Hilfe des Kontenplanes:

Durch den Kontenplan kommt Ordnung in das vielfältige Kontennetz. Er erleichtert einerseits die eigentliche Aufgabe der Buchführung, den Ueberblick über die gesamten Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage des Unternehmens zu vermitteln, und er dient andererseits einer rationellen Buchungstätigkeit. In einer halbwegs geordneten Buchführung wird daher ein Kontenplan niemals fehlen. Deshalb

1. Kontenplan vorlegen lassen,
2. feststellen, auf welchen Konten der gesuchte Geschäftsvorfall erscheinen könnte,
3. die vermuteten Konten heraussuchen,
4. in den Konten nach der gewünschten Buchung forschen und
5. Beleg dazu erheben.

Aus der Buchung und dem dazugehörenden Buchungsbeleg dürfte auch der Laie alles Wissenswerte über den gesuchten Geschäftsvorfall entnehmen können. Bestehen trotzdem noch irgendwelche Zweifel, dann wird es sich empfehlen, die ermittelten Unterlagen einem Buchprüfer oder einem sachkundigen Kollegen zur Auswertung zu übergeben. Wenn eine Sicherung im Original aus taktischen oder rechtlichen Gründen nicht angebracht erscheint oder nicht möglich ist, so dürfte es genügen, von Buchung und Buchungsbeleg Photokopien oder Abschriften zu fertigen, um den Hergang zu rekonstruieren und eine Verdunklung auf alle Fälle zu verhindern.

### b) Auf Grund des Kontenrahmens:

Der Kontenplan ist an sich zwar den Bedürfnissen des Betriebs angepaßt, er beruht andererseits aber in der Regel auf einem Kontenrahmen, der innerhalb der jeweiligen Unternehmensart (Einzelhandel — Großhandel — Industriebetrieb) bei fast allen Buchführungssystemen einheitlich gehalten ist. Wer die Kontenrahmen kennt und weiß, zu welcher Kontenklasse das gesuchte Konto gehört, ermittelt das gewünschte Konto auch ohne Vorlage des Kontenplanes. Für den Fall, daß der Kontenplan aus irgendwelchen Gründen einmal nicht zur Verfügung stehen sollte, kann sich auch der Unkundige über die in Frage kommenden Kontenklassen informieren und das in Frage kommende Konto auf diese Weise ermitteln.

### c) Ueber die Kontengruppen:

Die Buchführung ist jeweils in drei große Kontengruppen unterteilt:

1. Kreditoren — Lieferanten des Unternehmens,
2. Debitoren — Kunden des Unternehmens und
3. Sachkonten,

für die jedes Buchführungssystem jeweils verschiedenfarbige Kontenblätter vorsieht, eingeteilt. Es ist daher möglich, gewünschte Buchungen auf Grund dieser Dreiteilung zu finden. Besonders An- und Verkäufe kann auch der Unkundige leicht über die in sich wiederum alphabetisch oder nach Nummern, mit einem alphabetischen Nummernverzeichnis geordneten Konten der Kontengruppen Kreditoren und Debitoren leicht ermitteln, ohne dazu auf den Kontenplan zurückgreifen oder wissen zu müssen, welche Kontenklasse in Frage kommt.

### d) Ueber das Journal:

Sofern das Datum des gesuchten Geschäftsvorfalles wenigstens ungefähr bekannt ist, läßt sich die entsprechende Buchung auch aus den zeitlich fortlaufenden Eintragungen der Geschäftsvorgänge im

Journal ermitteln. Aus dieser Eintragung können die in Frage kommenden Konten abgelesen werden.

## e) Durch den Buchungsbeleg:

Besonders bei weniger umfangreichen und nicht besonders geordneten Buchführungen kann es zweckmäßig sein, zunächst nach dem Buchungsbeleg zu suchen und aus diesem die Buchung und den Geschäftsvorgang selbst zu entnehmen. Die Ablageordnung der Buchungsbelege kann notfalls zu diesem Zwecke an Ort und Stelle erfragt werden. Für diese Ordnung gibt es kein einheitliches System. Sie richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

## IV. Die Verbuchung unerlaubter Geschäfte

In bestimmten Ermittlungsverfahren, etwa bei Eidesdelikten, bei Unterhaltspflichtverletzungen und dergleichen, wird sich die Polizei gelegentlich für durchaus legale Geschäftsvorfälle zu interessieren haben. Ihre Feststellung wird auch nur in den seltensten Fällen Schwierigkeiten machen, denn in diesen Fällen hat der Kaufmann nichts zu verheimlichen. Anders ist es dann, wenn es um fragwürdige oder gar offenkundig unerlaubte Geschäfte geht.

Dazu ist grundsätzlich festzustellen, daß auch unerlaubte Ge-

schäfte zu verbuchen sind, wenn es sich um Handelsgeschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes handelt.

Dieser Forderung kommen die Kaufleute auch in aller Regel nach, um einmal die Steuerbehörden nicht unnötig mißtrauisch zu machen und ihnen Grund zur Verwerfung der Buchführung zu geben, zum anderen, weil diesen Geschäften vorwiegend Ausgaben (zum Beispiel Bestechungsgelder, Zahlungen für gehehlte Waren usw.) zugrunde liegen, eine Nichtverbuchung also steuerlich gesehen nur von Nachteil wäre und schließlich, weil die Steuerbehörden ohnehin durch das Steuergeheimnis gebunden sind und ihre Kenntnis solcher Geschäfte nicht preisgeben dürfen. Aus denselben Gründen besteht für den Kaufmann zunächst auch keine Notwendigkeit zu verschleiern Buchungen. Erst wenn sich die Polizei für solche Geschäfte zu interessieren beginnt, ist diese Notwendigkeit gegeben.

Aus diesem Grunde ist es sehr wichtig, dieser Verschleierung, der Vernichtung belastender Belege und ähnlichen Verdunklungshandlungen durch entsprechende Feststellungen und Sicherung des Beweismaterials an Ort und Stelle vorzubeugen. Eben dazu ist aber Voraussetzung, daß der Ermittlungsbeamte vorgesorgt und sich rechtzeitig darüber informiert hat, wie er zweckmäßigerweise vorzugehen hat, um hier zum Erfolg zu kommen.

# Das Elternhaus und die Erziehung der Jugend

Von Gend.-Rayonsinspektor STEFAN BUKETICS, Klingenbach, Burgenland

Das Elternhaus bietet dem jungen Menschen den Boden, in den er die Wurzeln seiner Seele senken kann;

ein bergendes Gehäuse und eine Zuflucht vor allen Gefahren;

die Wärme, das Licht und die Luft, die man — auch im übertragenen Sinne — zum Leben braucht;

die geistige und seelische Nahrung, ohne die der junge Mensch genauso verkümmert, wie wenn er leiblich darben muß; und

den Übungsplatz für alle Tugenden, von denen das menschliche Zusammenleben abhängt.

Wir leben heute in einer Welt der Nüchternheit und Sachlichkeit, der schmucklosen, kühlen Formen, die vieles an das Gemüt Rührende verpönt und ablehnt. Sachlichkeit mag eine gute Basis für Baupläne, für Geschäftsabschlüsse oder Prozesse sein, in Ehe und Familie ist sie ein Würgegriff gegen jede Gemütsregung, ein Todeskeim der Gefühlskälte.

Man soll sich hüten, die jungen Menschen rein „sachlich“ anzusprechen bzw. zu behandeln. Es können aus ihnen kalte, herzlose Menschen werden, denen jedes menschliche Mitgefühl fehlt. Leben wir lieber alle echten, warmen Gemütswerte mit ihnen, dann wird es kaum sogenannte schwierige Jugendliche geben. Vor allem die Frau und Mutter müßte sich in der Gefühls- und Gemütswelt einen möglichst weiten Raum schaffen, in dem sie alle Kräfte eines reichen und gütigen Herzens entfalten kann. Auch unsere moderne, nüchterne Welt kann auf solche Gemütswerte nicht verzichten, soll sie nicht ganz in Kälte, Herzlosigkeit, Roheit und Ablehnung jeder Gemütsregung erstarren. Daß wir bereits diesen negativen Strömungen rasend zustreben, beweist die um sich greifende Verrohung des jungen Menschen. So wird die heutige Jugend, mangels Gemüt und Herzlichkeit, von zwiespältigen Gedanken hin- und hergerissen. Da wir im Atomzeitalter leben, sich der gefühllosen Mechanisierung verschrieben haben, soll man doch bedenken, daß dies nicht die Erfüllung unseres Daseins bedeutet. Man sollte besinnlicher werden, die inneren Werte mehr schätzen; denn diese sind der Anfang und das Ende.

Diesen negativen Tendenzen möglichst wirksam zu begegnen, wäre die vornehmste Aufgabe der Frau und Mutter. Aber die Loslösung der Frau aus der Familie, weg vom Herd und Heim, dem Zentrum ihrer eigentlichen Berufung, hat diese Entwicklung zum Großteil herbeigeführt. Durch wirtschaftliche Notlage und eine technisierte und rationalisierte Zeitentwicklung getrieben, wurde die Frau, als der Spender menschlicher, innerer Werte, mitleidlos in die Welt harter Männlichkeit hineingestellt. Natürlich konnten die Frauen schlechthin nicht alle Fraulichkeit und Mütterlichkeit verlieren. Aber dadurch, daß sie gezwungen waren, vielfach gegen Nöte und Härten anzukämpfen, ihr Frauentum und ihre Mütterlichkeit zu verbergen, blieb wenig, allzu wenig Zeit und Gelegenheit, um Liebe der Familie zu spenden. Ganz un-

merklich hat sie sich dabei aus den echten, starken Bindungen an die Familie gelöst. Daß solch rationelle Lebensgestaltung zum Verkümmern jeder Familiengemeinschaft führen muß, liegt auf der Hand.

Der immer weiter um sich greifende Zerfall der Familie, die Verrohung der Jugend, ihre sexuelle Hemmungslosigkeit sind die sich daraus folgernden Erscheinungen.

Vor diesen Tatsachen kann und soll man nicht mehr weiter die Augen verschließen, wenn uns nicht einmal der berechtigte Vorwurf der jungen Generation: „Wie könntet ihr Liebe ernten, wenn ihr sie nicht gesät habt?“, treffen soll.

## EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrige Preise legt, ist das

WARENHAUS

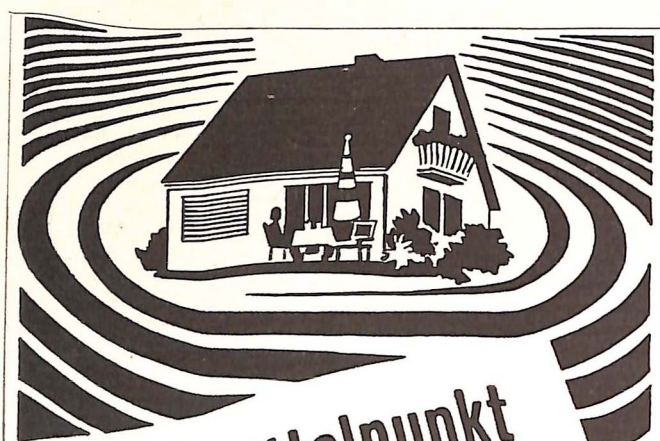
„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG  
TEXTILIEN  
HAUSHALT-, LEIB- u. BETTWASCHE  
SCHUHE  
LEDERWAREN  
LINOLEUM  
TEPPICHE  
PLASTIKWAREN  
WACHSTUCH  
VORHÄNGE  
MODEWAREN  
SCHIRME  
UHREN  
GOLDWAREN  
GLAS- u. PORZELLANWAREN  
PARFUMERIE u. KOSMETIK  
FERNSEH-, RADIO- u. ELEKTROGERÄTE  
MODERNER HAUSHALTSBEDARF  
SPIELWAREN  
POLSTERMÖBEL u. v. a.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilszahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch!



Im Mittelpunkt vieler Wünsche

steht das eigene Heim!

Viele tausend Bausparer haben es schon erreicht. Weitere Tausende werden in diesem Jahr ihr Wüstenrot-Eigenheim beziehen.

Auskunft und Beratung erteilt kostenlos die seit mehr als drei Jahrzehnten bekannte Bausparkasse.

Wüstenrot

Hauptanstalt Salzburg, Auerspergstraße 7  
Zweigstelle Wien I, Herrngasse 8

Weitere Zweigstellen bzw. Hauptberatungsstellen in allen Bundesländern

Mitarbeiter für den Werbe- und Beratungsdienst gesucht. (Gendarmeriebeamte im Ruhestand hierfür besonders geeignet).

# Wild auf der Fahrbahn

Von Gendarm **KARL WINKLER**, Gendarmeriepostenkommmando Lamprechtshausen

Wild auf der Fahrbahn ist schon manchem Kraftfahrer zum Verhängnis geworden. Objektivitätshalber muß jedoch gesagt werden, daß bei solchen Unfällen das schuldhaftige Verhalten in den meisten Fällen beim Kraftfahrer selbst liegt. Uebermäßige Geschwindigkeit, unrichtiges Verhalten beim Ansichtigwerden von Wild sind die Hauptursachen, die zu Zusammenstößen zwischen Kraftfahrzeugen und Wild führen. Ebenso wird dem Gefahrenzeichen „Achtung Wildwechsel“ zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt. Dieses Verkehrszeichen wird vom Straßenerhalter vor bekannten stark frequentierten Wildwechseln, die über eine Fahrbahn verlaufen, aufgestellt. Der Sinn dieses Zeichens liegt darin, daß ein Fahrzeuglenker jederzeit mit dem Auftreten von Wild rechnen muß. Es ist daher besondere Aufmerksamkeit geboten.

Wenn man nun die aus Jägerkreisen bekannt gewordenen statistischen Zahlen betrachtet, die besagen, wieviel Wild durch Zusammenstöße mit Fahrzeugen getötet wird, so ist diese Zahl sehr beträchtlich, lange aber nicht erschöpfend, da wohl mit Sicherheit angenommen werden kann, daß nur zwei Drittel des zusammengefahrenen Wildes bei einer Sicherheitsdienststelle oder bei einem Jagdausübungsberechtigten abgegeben bzw. gemeldet werden.

Rechtlich betrachtet, entspricht das Aneignen zusammengefahrenen Wildes dem Tatbestand des Diebstahles, der auch die Qualifikation eines Verbrechens erreichen kann. Bemerkenswert sei hier, daß das Wild nicht nach dem Wildbret, sondern nach seinem Abschlußwert beurteilt wird, der beispielsweise bei einem Hirschen eine beträchtliche Höhe erreichen kann. Ebenso gibt es Kraftfahrzeuglenker, die beim Auftauchen von Wild geradezu auf dieses losfahren und so dessen Tod oder schwere Verwundung herbeiführen. Angefahrenes Wild schleppt sich oft noch sehr weit in seine Einstände, verendet und verlüdert dann.

Dieses skrupellose Verhalten von Seiten der Fahrzeuglenker muß als besonders verwerflich betrachtet werden. Die gesetzliche Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung gegen einen solchen Uebeltäter bilden die §§ 85 und 468 StG. Nach den Normen der österreichischen Rechtsprechung ist im Sinne des Strafgesetzes Wild gleichfalls als fremdes Eigentum und somit als Sache anzusehen. In jedem solchen Falle wird auch streng zu prüfen sein, ob nicht auch noch eine Uebertretung nach den jeweiligen landesgesetzlichen Tierschutzbestimmungen oder nach der StVO 1960 vorliegt.

Richtiges Verhalten der Kraftfahrer gegenüber Wild hätte schon manchen Unfall und die damit nachteiligen Folgen verhindert. Dieses Thema wurde auch bereits vielfach bei den einzelnen Landesjagdverbänden zur Diskussion gestellt. Nachstehender Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zahl 190.338-IV/28-62 vom 21. November 1962, ergangen an alle Landeshauptmänner, betreffend Verhalten der Kraftfahrer gegenüber Wild, Erweiterung des Prüfungsstoffes bei Lenkerprüfungen, dürfte auch für den Gendarmeriebeamten nicht un-

interessant sein. Dieser Erlaß wird daher wiedergegeben, er lautet:

„Der Niederösterreichische Landesjagdverband hat im Sinne des Beschlusses der Delegiertenkonferenz aller in den Jagdgesetzen Oesterreichs verankerten jagdlichen Organisationen dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau am 5. September 1962 vorgeschlagen, den Prüfungsstoff bei Lenkerprüfungen auf Fragestellungen betreffend das richtige Verhalten der Kraftfahrer gegenüber Wild zu erweitern.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann sich in Anbetracht der vielen schweren Unfälle, die sich durch den Wildwechsel über Straßen ergeben haben, diesem Vorschlag nicht verschließen und ersucht daher um geeignete Veranlassung zur Einbeziehung einer zweckdienlichen Fragestellung in den polizeilichen Teil der Lenkerprüfung. Es dürfen jedoch nur Fragen gestellt werden, aus denen sich das richtige Verhalten eines Kraftfahrers gegenüber Wild ergeben soll. Fragen, die etwa bei Prüfungen zur Feststellung der jagdlichen Eignung gestellt werden, sind bei Lenkerprüfungen nicht zu stellen.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist der Auffassung, daß sich bei Lenkerprüfungen der Prüfungsstoff über das richtige Verhalten des Kraftfahrers gegenüber Wild innerhalb des folgenden Rahmens halten könnte:

1. Was bedeutet ein schwarzer Rehbock in einem rot umrandeten Dreieck?
2. Wie hat sich der Kraftfahrer bei diesem Zeichen zu verhalten?
3. Welche Gefahren bringt Wild auf der Fahrbahn?
4. Was hat der Fahrer zu tun, wenn er Wild angefahren bzw. getötet hat?
5. Haftet der Jagdausübungsberechtigte für Schäden, die durch das wechselnde Wild an einem Fahrzeug entstanden sind?

Die Antworten auf diese vorstehenden Fragen gelten dann als richtig, wenn ihnen folgender Sinn entnommen werden kann.

Zu 1: Das Zeichen zeigt ein Gebiet an, in dem damit zu rechnen ist, daß Wild die Straße überquert. Unter „Wild“ im Sinne dieses Zeichens ist nicht nur das darin dargestellte Rehwild zu verstehen. Der Kraftfahrer wird vielmehr auch mit dem Auftauchen anderer Wildarten, wie zum Beispiel Hirsche oder Hasen, zu rechnen haben.

Zu 2: Dieses Zeichen ist ein Gefahrenzeichen. Der Kraftfahrer hat sich in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch Verminderung der Geschwindigkeit, der angekündigten Gefahr entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist bei Auftauchen von Wild das Fernlicht abzublenden und zeitweilig die Hupe zu betätigen. Der Kraftfahrer darf seine Aufmerksamkeit allerdings nicht nur auf einen allfälligen Wildwechsel konzentrieren; er muß vielmehr auch in diesem Falle sonstige Gefahren (zum Beispiel Gegenverkehr) und sonstige verkehrswichtige Umstände beachten.

Zu 3: Bei größerer Geschwindigkeit kann infolge der Wucht des Aufpralles schwerer Schaden am Fahrzeug und Lebensgefahr für die darin oder darauf befindlichen Personen entstehen.

Zu 4: Der Kraftfahrer hat in diesem Falle die Bestimmungen über das Verhalten bei Verkehrsunfällen (§ 4 StVO 1960) zu beachten. Als Maßnahme zur Verhütung weiterer Schäden für Personen oder Sachen (§ 4 Abs. 1 lit. b StVO 1960) kommt insbesondere die Entfernung des etwa getöteten Wildes von der Fahrbahn in Betracht. Ferner ist ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu verständigen und bei Verletzung von Personen für Hilfe zu sorgen.

Zu 5: Nein. (Der Jagdausübungsberechtigte ist mit Beziehung auf das Wild nicht Tierhalter im Sinne des § 1320 ABGB und daher nicht verpflichtet, es zu verwahren.)“

Da der Jagdausübungsberechtigte im Falle eines Unfalles durch Wild zur Haftung nicht herangezogen werden kann, plant man nun den Pflichtabschluß einer diesbezüglichen Haftpflichtversicherung. Doch konnte in diesen Belangen bis nun keine Einigung erzielt werden.



## Leo-Schweiger-Gedächtnislauf des Gendarmerie-Sport-Vereines Niederösterreich

Von Gend.-Oberstleutnant **AUGUSTIN SCHOISWOHL**, 1. Stellvertreter  
des Landesgendarmeriekommandanten für Niederösterreich

Zur Erinnerung an den am 23. Jänner 1960 während einer Schitour auf der Gemeindealpe in Mitterbach in Niederösterreich verstorbenen Gend.-Revierinspektor Leo Schweiger, Kommandant der Gendarmerieexpositur Terz im Bezirk Lilienfeld, Hochalpinist, begeisterter Schisportler und Schilehrer sowie Segelflieger, wurde unter dem Ehrenschutz des Landesgendarmeriekommandanten für Niederösterreich und Obmannes des Gendarmerie-Sport-Vereines Niederösterreich, Gend.-Oberst Johann Kunz, der Leo-Schweiger-Gedächtnislauf vom 11. bis 13. Februar 1963 in Türnitz abgehalten.

Die Planung und Hauptarbeit für diese dritte schisportliche Veranstaltung der Gendarmen Niederösterreichs lag in den Händen der Mitglieder der Sektion St. Pölten des

Oesterreichischen Schiverbandes in Altersklassen eingeteilt. 91 Wettkämpfer trafen am 11. Februar in Türnitz ein. Sie begaben sich sofort auf die Pisten und die Loipe.

Eine Kampfrichterbesprechung am Abend sorgte für den reibungslosen und möglichst unfallsfreien Ablauf der Wettkämpfe.

Die in Türnitz und Freiland untergebrachten Teilnehmer trafen sich dann um 20 Uhr im Heim des Kriegsoffiziersverbandes in Freiland.

Der geschäftsführende Obmann des veranstaltenden Vereines, Gend.-Oberstleutnant Augustin Schoiswohl, begrüßte zunächst die zahlreichen Teilnehmer aus dem Landesgendarmeriekommandobereiche, dann die Gäste der Gendarmeriesportvereine aus den benachbarten Bundesländern, an der Spitze Gend.-Oberleutnant Kurt Drexler, Eisenstadt, und die Gäste der Schiklubs Annaberg, Lilienfeld, Mitterbach und Türnitz, des Betriebssportvereines der Voith-Werke in St. Pölten und des St.-Pöltner Eisenbahnersportvereines. Er dankte dem Schiklub Türnitz, daß er wieder in selbstloser Weise das Kampfgericht übernommen hat, dem Präsidenten der Zentralorganisation der Kriegsoffiziersverbände, Bundesrat Friedrich Karner sowie dem Verwalter des KOV-Heimes Freiland, Josef Forschner, für die besonders günstige Beistellung der Unterkünfte und Verpflegung für 70 Wettkampfteilnehmer. Nach einem kurzen Rückblick auf das Wirken des Gend.-Revierinspektors Schweiger ermahnte er die Wettkämpfer zu fairem, dem Können angepaßtem Messen der Leistungen auf den Pisten und der Loipe und entbot allen ein kräftiges Schi-Heil.

Anschließend wurden vom Kommandanten der Gendarmerieabteilung St. Pölten und Sektionsleiter Gend.-Rittmeister Paul Kiesel organisatorische Fragen behandelt, die Startnummern ausgelost und Dias über die ersten und zweiten niederösterreichischen Gendarmerie-Schmeisterschaften in Türnitz in den Jahren 1961 und 1962 durchgeführt.

Die sportlichen Bewerbe wurden am 12. Februar, um 9 Uhr, mit dem Riesentorlauf eröffnet. 3 Damen, 15 Gäste, 22 Fortgeschrittene und 33 Tourenläufer wurden vom Starter über die Piste, die bei zirka 1600 m Länge einen Höhenunterschied von zirka 310 m aufwies, geschickt. 15 Tore ließen einen recht flüssigen Lauf zu.

Am Nachmittag des gleichen Tages wurde der Torlauf ausgetragen. 3 Damen, 12 Gäste, 18 Fortgeschrittene und 19 Tourenläufer hatten sich hierfür qualifiziert und mußten beim ersten Durchgang 55 Tore auf einer zirka 900 m langen Piste mit einem Höhenunterschied von zirka 160 m durchfahren. Die Gäste und die Fortgeschrittenen hatten auch einen zweiten Lauf über eine etwas schwieriger gesteckte Piste zu bewältigen.

Der Langlauf über 6 km fand am 13. Februar in den Vormittagsstunden statt. Die Schießübung bestand in dem Abschießen eines zirka 50 m entfernten und zirka 25 cm großen Ballons, liegend mit angeschnallten Schiern. Für den ersten Treffer gab es drei, für den zweiten zwei und für den Treffer beim dritten Schuß eine Gutminute.

Um 18 Uhr hatten sich alle Teilnehmer im Gasthaus Knorr in Türnitz versammelt. Gend.-Rittmeister Kiesel be-



Das Zeichen des sportlichen Sieges

GSVNÖ, von denen auch die Anregung zu diesem Gedächtnislauf ausging.

Zur Austragung gelangten die alpine Zweierkombination, bestehend aus einem Riesentorlauf und einem Torlauf auf dem Ebel, und ein Langlauf über 6 km mit einer Schießübung in der Umgebung von Türnitz. Auf besonderen Wunsch wurde in der alpinen Kombination auch eine Damenklasse gebildet. Zum Zeichen der Verbundenheit mit den Gendarmeriesportvereinen Burgenlands, Oberösterreichs und Steiermarks sowie mit niederösterreichischen Schisportvereinen wurde erstmals auch eine Gästeklasse aufgestellt. Die Mitglieder des Gendarmeriesportvereines Niederösterreich konnten in der alpinen Kombination als Fortgeschrittene und als Tourenläufer starten. Innerhalb dieser zwei Gruppen wurden sie in Anlehnung an die Bestimmungen der Wettlaufordnung des

DER  
**halb FERTIGE  
ANZUG**

*Fluber & Lamprecht*

GRAZ, HERRENGASSE  
7-9

Qualitätskleidung  
aus eigener Werkstätte

grüßte den Landesgendarmeriekommandanten für Niederösterreich, Gend.-Oberst Kunz, und bat ihn, die Siegerehrung vorzunehmen. Gend.-Oberst Kunz begrüßte neben den Wettkämpfern und Funktionären des Schiklubs Türrnitz und des Gendarmeriesportvereines Niederösterreich die Ehrengäste und Gäste und dankte ihnen für die hohe Auszeichnung, die sie durch ihr Erscheinen der Veranstaltung zuteil werden ließen. Der Redner gab seiner großen Freude Ausdruck, daß sich unter den hohen Ehrengästen der 1. Präsident des niederösterreichischen Landtages Johann Tassar, Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich Wirklicher Hofrat Martin Schobel, Bezirkshauptmann von Lilienfeld Landesoberregierungsrat Hugo Goldberger, Fachvorstand Theresia Stifter der Höheren Bundeslehranstalt für Frauenberufe in Türrnitz-Auhof, Bürgermeister von Türrnitz Sägewerksbesitzer Franz Lampl und Vertreter der Sessel- und Schleppliftunternehmen befanden. Nach einem Rückblick auf das Leben des Verstorbenen, zu dessen Gedenken die Veranstaltung abgehalten worden ist, dankte er den Wettkämpfern für ihre vorbildliche Einsatzfreudigkeit im Interesse ihrer körperlichen Ertüchtigung. Er betonte, daß in einem gesunden Körper auch stets ein gesunder Geist wohne, und daß der Sport den Gendarmeriebeamten die Kraft und die Fähigkeit vermittelt, bei der Verfolgung von Verbrechen und bei der Rettung von Menschen usw. — manchmal übermenschliche — Leistungen zu vollbringen. Die Tätigkeit der Gendarmeriesportvereine sei daher eine sehr fruchtbare und komme letzten Endes wieder dem Gendarmeriedienste zugute. Dann dankte er den

Kampfrichtern des Schiklubs Türrnitz, an erster Stelle dem aufsichtsführenden Kampfrichter Engelbert Weiland, den Funktionären und dem Personal des Sessel- und der Schlepplifte, der Gemeinde und der Bevölkerung für die sehr gastfreundliche Aufnahme, die es ermöglichte, auch den Leo-Schweiger-Gedächtnislauf als dritte Gendarmerieschmeisterschaft in einem der schönsten Wintersportgebiete Niederösterreichs abhalten zu können. Oberst Kunz dankte auch dem Landeshauptmann von Niederösterreich Dr. h. c. Dipl.-Ing. Leopold Figl, dem Gendarmeriezentralkommandanten im Bundesministerium für Inneres Gend.-General Dr. Johann Fürböck, dem Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich Wirklicher Hofrat Martin Schobel, den Vorsitzenden der Landessektion Gendarmerie im Oesterreichischen Gewerkschaftsbund, öffentlicher Dienst, und allen Spendern für die schönen und wertvollen Ehrenpreise. Schließlich dankte er auch noch allen Funktionären des Landesgendarmeriekommandos und des Gendarmeriesportvereines, vor allen dem Alpinreferenten Gend.-Oberstleutnant Johann Zeiler. Unter großem Beifall erfolgte dann die Ehrung der Sieger und Oberst Kunz gratulierte ihnen zu ihren ausgezeichneten Erfolgen herzlichst.

Beim anschließenden Kameradschaftsabend verweilten Ehrengäste, Wettkämpfer und Funktionäre recht gemütlich bis gegen Mitternacht. Eine Jazzkapelle der Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter Leitung von Kapellmeister Viktor Feix verschönerte das Beisammensein durch musikalische Darbietungen.

#### Ergebnisliste

##### Alpine Kombination

Damenklasse: 1. Gusti Rabenlehner, SC Türrnitz; 2. Ilse Spanner, SC Türrnitz; 3. Margarete Klinka, GSVNO.

Gästeklasse: 1. und Tagesbester PGend. Adolf Schobesberger, GSVÖÖ; 2. Johann Bosch, SC Lilienfeld; 3. Franz Bosch, SC Lilienfeld; 4. PGend. Anton Uly, GSVÖÖ; 5. Karl Zöchling, SC Türrnitz; 6. Johann Nutz, SC Türrnitz; 7. Hermann Obermayer, SC Lilienfeld; 8. Franz Illek, SC Mitterbach.

Fortgeschrittene — Allgemeine Klasse  
1. PGend. Leopold Teufel; 2. Gend. Franz Stummer; 3. PGend. Erich Scherz; 4. PGend. Richard Stroblmayr; 5. PGend. Franz Zwettler; 6. PGend. Robert Kripta; 7. PGend. Helmut Ertl; 8. Gend. Josef Steiner.

Fortgeschrittene — Altersklasse  
1. GRI Hubert Wawra; 2. GRI Johann

Thannhauser; 3. GRI Walter Trollmann; 4. GRI. Alois Schöggel; 5. GRI Robert Eugl; 6. GRI. Franz Wolf.

##### Tourenläufer — Allgemeine Klasse

1. Gend. Erich Fuchs; 2. GPTl. Ivo Zdesar; 3. PGend. Norbert Kalusa; 4. PGend. Franz Berger; 5. GPTl. Josef Kappel; 6. Gend. Franz Pummer.

##### Tourenläufer — Altersklasse I

1. GRI Johann Großrabeneiter; 2. GRI. Karl Neuhauser; 3. GRI. Josef Fauland; 4. GRI. Alfons Gerhartl; 5. GPTl. Franz Friedl; 6. GRI. Leopold Flammer.

##### Tourenläufer — Altersklasse II

1. GRI Ferdinand Sandbauer; 2. GRI. Otto Temper; 3. GRI Siegfried Reiter; 4. GRI. Bruno Linko.

##### Langlauf mit Schießen

Gästeklasse: 1. Gend. Franz Koll (Tagesbester), GSVÖÖ; 2. Gend. Herbert Meixner, GSVÖÖ; 3. GRI. Rudolf Bauregger, GSVSt.; 4. GRI. Alois Eisi (Abs. d. F.), GSVSt.; 5. Ewald Reichmann, SC Türrnitz; 6. PGend. Anton Uly, GSVÖÖ; 7. PGend. Adolf Schobesberger, GSVÖÖ; 8. Ing. Johann Keiß, SC Türrnitz.

Fortgeschrittene: 1. PGend. Richard Stroblmayr; 2. GRI Hubert Wawra; 3. PGend. Hermann Hayder; 4. PGend. Johann Leitner; 5. PGend. Karl Zeiner; 6. Gend. Hans Schönthaler; 7. GRI. Franz Wolf.

Tourenläufer: 1. GRI Siegfried Reiter; 2. GRI. Franz Müllner III; 3. GRI. Rupert Fallmann; 4. PGend. Georg Niklas; 5. PGend. Johann Fraisl; 6. PGend. Walter Gruber; 7. PGend. Kurt Wallner; 8. PGend. Franz Risavy.

## Der Österreichische Gendarmerie-Sportverband stellt vor:

Gend.-Revierinspektor ERNEST SCHABLASS

Als am 17. Februar 1963 die Europameisterschaften der Eisschützen in Innsbruck zu Ende gegangen waren, ver-



ließ ein steirischer Gendarmeriesportler die Kampfstätte als Europameister im Eisweitschießen: Gend.-Revierinspektor Ernest Schablass.

Als die Konkurrenz ihren Anfang nahm, schien es, als wäre das Glück nicht ganz auf seiner Seite, denn er zog die nicht gerade günstige Startnummer 1; aber sein unbeugsamer Siegeswille, sein voller Einsatz und seine blendende Technik gaben den Ausschlag: Bereits im ersten Durchgang des 20 Mann starken Feldes der europäischen Elite ließ er alle aufhorchen; mit 146,45 m fixierte er in der Allgemeinen Klasse eine Bestmarke, die in der Folge nur mehr von ihm selbst übertroffen werden konnte. Mit einem Prachtschuß von 151,10 m sicherte er sich den Europameistertitel überlegen und distanzierte den Zweitplatzierten, den Deutschen Max Kreuzer, mit einem Weitenunterschied von 6 m!

Europameister Ernest Schablass nahm 1958 erstmalig an den österreichischen Staatsmeisterschaften teil und belegte dabei den 2. Platz. Zwei Jahre später wurde Gend.-Revierinspektor Schablass bereits österreichischer Staatsmeister; bei den Europameisterschaften 1960 in Puchberg am Schneeberg und 1962 in Sterzing konnte er jeweils den 2. Rang belegen.

Aber nicht nur bei Europa- und Staatsmeisterschaften, sondern auch bei anderen namhaften Konkurrenzen konnte sich Gend.-Revierinspektor Schablass in die Siegerlisten eintragen.

Gend.-Revierinspektor Schablass wird Oesterreichs Fahnen bei den Olympischen Winterspielen 1964 in Innsbruck vertreten; dazu wünschen wir ihm alle ein kräftiges „Stock-Heil“.

## Landesschmeisterschaften des GSV Salzburg

Die international besetzten Landesschmeisterschaften des GSV Salzburg wurden vom 22. bis 24. Februar 1963 in Kaprun ausgetragen. Angehörige der deutschen Grenzpolizei, der französischen Gendarmerie, der Bundespolizei und Zollwache Salzburg, des Bundesheeres sowie der Gendarmeriesportvereine Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Salzburg nahmen an dieser Veranstaltung teil. Insgesamt waren 140 Läufer am Start.

Die Ergebnisse in der Tourenklasse:  
Allgemeine Klasse: 1. Landesmeister des GSVS in der Tourenklasse: PGend. Siegfried Bernegger.  
Altersklasse I: 1. GRI. Franz Dullnig.  
Altersklasse II: 1. GRI. Josef Bräuer.  
Altersklasse III: 1. GRI Leopold Zuckerstätter.  
Patrouillenlauf, Tourenklasse: 1. PGend. Wieser Andreas, PGend. Kurt Reichholf und PGend. Wilhelm Haub.



Landesmeister des GSVS in der alpinen Kombination wurde PGend. Peter Proding (Mitte). Zweiter wurde PGend. Erich Mitterböck des GSVSt. (rechts) und PGend. Sepp Mair, GSVS (links) wurde Vierter. Als Dritter kam Gend. Arnold Juen (GSVV) ins Ziel.



Die Tagesbestzeit im Patrouillenlauf markierten die französischen Gendarmen Michel Reymond, Pierre GrosPELLIER und Guy Verguet. Die zweite französische Gendarmeriemannschaft konnte sich den dritten Platz sichern.



Die Meisterschaft des GSVS im Patrouillenlauf. Von links: GPTl. Ludwig Schaubschläger, Gend. Werner Ginther und PGend. Waldemar Heigenhauser. Die Mannschaft belegte hinter der französischen Gendarmerie den 2. Platz.



Unter den zahlreichen Ehrengästen sah man (von links) die Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Zenz, Pernkopf und Dr. Mayr sowie den Bürgermeister von Kaprun, Dipl.-Ing. Fazokas, mit Gemahlinnen.

### 26. Landesschmeisterschaften des GSV Oberösterreich in Windischgarsten

Durch ein Versehen bei der Drucklegung des Berichtes über die obengenannte sportliche Veranstaltung in der Folge 3/63 fanden die Ergebnisse der Altersklassen II und III der Tourenläuferklasse sowie des Patrouillenlaufes keine Aufnahme.

Nachstehend bringen wir diese Ergebnisse:

#### Tourenläuferklasse

Altersklasse II: 1. GRI. Alfred Hübner; 2. GRI. Alois Scherz; 3. GMJ. Johann Weber; 4. GRI Franz Vögerl.

Altersklasse III: 1. und Tagesbester in der Tourenläuferklasse GRI Willibald Huemer; 2. GRI. Josef Groß; 3. GRI. Max Auer; 4. GRI. Ernst Greger und 5. GRI Josef Sams.

#### Patrouillenlauf

Gäste: 1. Adolf Sager und Johann Gröner, Bundesheer; 2. Matthias Moreis und Josef Kepplinger, Zollwache; 3. Franz Breitenbauer und Silvester Ebner, BRD Windischgarsten.

GSV Oberösterreich: 1. und Tagesbestzeit: Gendarmen Franz Koll und Herbert Meixner; GRI. Alois Radinger und GRI. Friedrich Gasperl; 3. GPTl. Karl Berger und GRI Willibald Huemer; 4. PGend. Anton Uly und Johann Gerstenberger; 5. GRI. Johann Tiefenbacher und GRI. Alois Max.

#### Bergfahrten des GSV Oberösterreich

Vom GSV Oberösterreich wurden in Zusammenarbeit mit dem Alpinreferat drei Bergfahrten durchgeführt; die Organisa-

tion und Leitung dieser Veranstaltungen lag in den Händen des Gend.-Majors Weber.

Am 1. März 1963 führte eine Fahrt auf den Hochlicht-Grenzberg im Böhmerwald, an der 40 Mitglieder teilnahmen.

Die zweite Bergfahrt wurde am 12. März auf den Krippenstein im Dachsteinmassiv durchgeführt; an dieser herrlichen Fahrt nahmen 30 Mitglieder teil.

Die letzte Schifahrt am 2. und 3. April führte mit 35 Teilnehmern in das Gastenertal, wobei vom Stubnerkogel in Badgastein und von der Schloßalm in Hofgastein abgefahren wurde.

Die Bergfahrten haben sich hervorragend bewährt und bei den Mitgliedern besonderen Anklang gefunden; allen Teilnehmern waren sie sicher ein schönes Erlebnis.

### Fernseh- und Autoradiospezialist

Neueste Typen lagernd  
Durchführung komplizierter Entstörungen

Ing. Litschka — Apolt

Wien VII, Neustiftgasse 45, Telefon 44 51 86

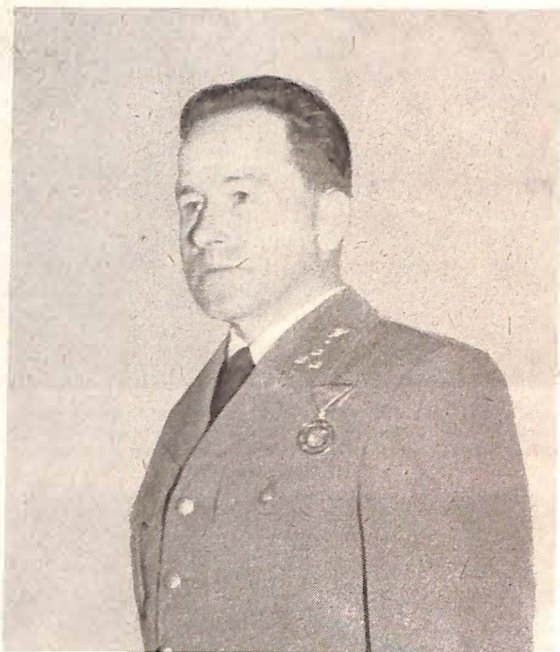


**NEYDHARTINGER MOOR-TRINKKUREN**  
bei Beschwerden des Magen-u. Darmtraktes  
**NEYDHARTINGER Moor-Schwefelstoff-Bäder**  
bei Frauenleiden und Rheuma  
für Hauskuren aus dem  
**MOORBAD NEYDHARTING, O.-U.**

## Dekorierungsfeier beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten

Der Bundespräsident hat dem Gend.-Rayonsinspektor Josef Bergmann, eingeteilter Beamter am Gendarmerieposten Zell-Pfarr, die Silberne Medaille am Roten Bande für Verdienste um die Republik Oesterreich verliehen.

Bei dem Ausgezeichneten handelt es sich um einen, wenn auch alpinistisch nicht ausgebildeten, so doch bei alpinen Rettungsaktionen besonders einsatzfreudigen Be-



Gend.-Rayonsinspektor Josef Bergmann

amten, der in seiner mustergültigen Haltung stets weit über das Maß normaler Pflichterfüllung hinaus seinen Dienst versieht.

Gend.-Rayonsinspektor Bergmann, der auch im allgemeinen Sicherheitsdienst vorbildlich tätig ist, hat im besonderen bei sechs schwierigen alpinen Rettungsaktionen im Gebiete der Koschuta überdurchschnittliche Leistungen vollbracht und zur Rettung anderer vielfach seine eigene Gesundheit und vielleicht sogar sein Leben eingesetzt.

Der Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Zeliska, nahm im Repräsentationsraum des Landesgendarmeriekommandos im Rahmen einer würdigen Feier mit herzlichen Worten der Anerkennung die Dekorierung des verdienten Beamten vor und überreichte ihm gleichzeitig das Beurkundungsdekret. An der Feier haben außer leitenden, dienstführenden und eingeteilten Beamten des Stabes auch der zuständige Abteilungskommandant, Gend.-Major Alois Farnleitner und der Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten, Gend.-Bezirksinspektor Valentin Rauscher, teilgenommen.

## Hühneraugen und Hornhaut

verschwinden rasch und schmerzlos durch

„Eidechse“  
Schälkur



Häufige Pflege mit dem sauerstoffhaltigen „Eidechse“ Fußbad kräftigt die Füße

Gend.-Rayonsinspektor Bergmann dankte für die ihm erwiesene Ehrung und versprach, auch weiterhin seine dienstlichen Obliegenheiten zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten zu erfüllen.

Den Abschluß der Dekorierungsfeier bildete ein kurzes kameradschaftliches Beisammensein.

## Gend.-Revierinspektor Albert König — Übertritt in den dauernden Ruhestand

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ GSCHWANDTNER, Tamsweg

Nach 45jähriger Gendarmeriedienstzeit und Erreichung der Altersgrenze ist Gend.-Revierinspektor Albert König, Postenkommandant in Unternberg, Bezirk Tamsweg, am 31. März 1963, in den Ruhestand getreten. Dies war der Anlaß, daß sich viele Gendarmeriebeamte des Bezirkes Tamsweg in Unternberg trafen, um ihren Kameraden zu ehren und zu verabschieden.

Gendarmerieabteilungskommandant Gend.-Major Franz Seitelberger würdigte mit herzlichen Worten das verdienstvolle Wirken des scheidenden Beamten und überreichte ihm im Auftrage des Landesgendarmeriekommandos ein Belobungszeugnis. Gend.-Revierinspektor König wurde im Jahre 1918 nach mehrjähriger Kriegsdienstleistung, ausgezeichnet mit fünf Tapferkeitsmedaillen, in die Gendarmerie übernommen. Er diente auf verschiedenen Gendarmerieposten des Landes Salzburg und war zuletzt durch 24 Jahre Postenkommandant in Unternberg. Er erfreute sich dort allgemeiner Beliebtheit und Zuneigung der Bevölkerung.

Neben den vielen Gendarmeriebeamten des Bezirkes waren zu der Abschiedsfeier erschienen der amtsführende Bezirkshauptmann Dr. Michael Bergmüller, die Bürgermeister von Unternberg, St. Margarethen im Lungau und Thomatal, Abteilungskommandant Gend.-Major Franz Seitelberger, Bezirksgendarmeriekommandant Gend.-Kontrollinspektor Josef Uhl, sein Stellvertreter Gend.-Bezirksinspektor Max Antretter und andere mehr. Von den Bürgermeistern der angeführten Gemeinden und von den Gendarmeriebeamten des Bezirkes wurden dem scheidenden Beamten Erinnerungsgaben überreicht.

Gend.-Revierinspektor König dankte für die ihm zuteil gewordenen Ehrungen und versprach, sich auch im Ruhestand mit dem Gendarmeriekorps stets verbunden zu fühlen.



### Die Wissenschaft vom Verbrechen

Von Professor Dr. Armand Mergen, erschienen im Verlag für kriminalistische Fachliteratur in Hamburg, Schopensteel 15.

Der Verfasser des Buches sagt am Beginn der Einleitung selbst: „Das vorliegende Buch ist als Einführung in das Studium der Kriminologie gedacht“ und beendet diese Einleitung mit den Worten: „Möge dieses Buch als das aufgefaßt werden, was es sein will: Eine orientierende Einführung in das Studium der Kriminologie. Nichts mehr und nichts weniger.“

Von diesem, vom Herausgeber selbst herausgestellten Gesichtspunkt muß sich der Leser des Buches leiten lassen, er darf sich darüber hinaus nicht darauf beschränken, das Buch zu lesen, er muß es vielmehr studieren. Das Lesen allein würde ihm nicht das bringen, was er erwartet, wohl aber wird ihm das Studium des Buches sehr viele und wertvolle Hinweise auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen geben.

Die Abfassung des Buches setzt eine über die Elementarbildung hinausgehende Vorbildung des Lesers voraus, soll und will sich dieser in den vielen wissenschaftlichen Sach- und Fachbezeichnungen zurechtfinden.

Das Buch ist wertvoll für alle jene, die in der Kriminologie tätig sind oder tätig werden wollen, die bereits theoretische kriminalistische Kenntnisse besitzen oder solche sich anzu eignen beabsichtigen und schließlich auch für den Praktiker, der manch gemachte Erfahrung und Wahrnehmung in seinem Berufe, die zunächst unklar oder unlogisch schienen, in den vielseitigen Darlegungen des Buches wissenschaftlich umschrieben oder doch zielführende Hinweise findet.

## WELTMILCHTAG 1963

Der Gedanke des Weltmilchtages ist eine Manifestation des Bekenntnisses zu den Gesundheitswerten der Milch und ein Appell auf breiter Basis, ihr in der täglichen Ernährung des Menschen die Stellung einzuräumen, die sie mit Recht für sich beanspruchen kann. Das gleiche gilt von den aus ihr hergestellten Produkten.

Diese hervorragende Rolle der Milch, mehr zu sein als die natürliche Nahrung des Säuglings, hat sich anfänglich nur auf bestimmte Gebiete und Völker Eurasiens und Afrikas beschränkt, dort aber eine große Bedeutung gewonnen, und wir haben sie als das Hauptnahrungsmittel der nomadischen Hirtenvölker in allen Erdteilen der Alten Welt kennengelernt. Es haben sich hier sogar ausgesprochen ethnographische Grenzen zwischen milchtrinkenden und solchen Völkern herausgebildet, die die Milch nicht kennen oder kannten. Solche Grenzen sind aber schon auf ethnologischer Stufe geschwunden, wo sich durch Verschmelzungen und Ueberlagerungen Bauern- und Stadtkulturen gebildet haben, wo Viehzucht und Ackerbau miteinander bestehen. Und so kam es, daß unter den historischen Hochkulturvölkern Europas, des Mittelmeerraumes und weiter bis nach Indien, die Milch, wenn auch eine sehr unterschiedliche, aber dennoch wesentliche und charakteristische Rolle zu spielen begann. So wissen wir aus literarischen und bildlichen Darstellungen, daß die alten Städte des Zweistromlandes bereits ausgesprochene Meiereien besaßen, daß die Griechen bereits die Butter kannten, wenn sie sie auch nur als Salbe benutzten, daß die Römer sich schon auf die Herstellung von Käsen feinerer Machart verstanden, während uns Tacitus von unseren germanischen Vorfahren berichtet, daß neben der Fleischnahrung ihr Speisezettel vielfach aus „lac concretum“ bestand, unter dem wir uns ein Produkt ähnlich unserem Topfen vorzustellen haben. Infolge der Vielfalt der fleischlichen und vegetabilischen Nahrungsmittel und der mannigfachen Kenntnisse ihrer Zubereitung hat die Milch im Laufe der Zeit an ihrer Bedeutung für die tägliche Ernährung freilich eingebüßt.

Unbeschadet dessen ist ihr aber aus diesen ursprünglichen Epochen her ein gewisser Nimbus haften geblieben, eine mehr oder weniger bestimmte Ahnung dessen, was ihren Wert und ihre Besonderheit nach dem gegenwärtigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis ausmacht. Nur so ist es zu verstehen, daß bei uns und anderswo die Milch zum Kulturinstrument und Requisit des Brauchtums wurde und man ihr magische Kräfte zuschrieb.

Die Tatsache, daß mit der Zeit der Mensch wieder zur Natur zurückfand, kam auch der Milch zugute, die nun wieder mehr und mehr an Geltung gewann. Unsere moderne Wissenschaft vollends erkannte sie erst recht und wirklich als den Zauberkranke, den man in ihr vermutete. Die Milchwissenschaft ist heute ein Lehrgegenstand unserer Höheren Schulen, Hand in Hand mit dieser fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnis hat sich im Molkeerwesen eine eigene Industrie zur hygienischen Bearbeitung und Verarbeitung der Milch herausgebildet, die allein in Oesterreich über 7000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Die Milchwirtschaft ist heute einer der wichtigsten Erwerbszweige der Landwirtschaft in Oesterreich.

Trotz alledem muß man häufig Auffassungen vorfinden, die eine erschütternde Ahnungslosigkeit oder Voreingenommenheit gegenüber milchwirtschaftlichen Sachverhalten verraten.

Es soll darum auch eine der Aufgaben des jährlichen Weltmilchtages sein, die milchwirtschaftlichen Fortschritte breitesten Kreisen zugänglich zu machen.

Im Wesen des internationalen Charakters, der dem Weltmilchtag zukommt, ist es aber auch gelegen, die Milch und das Wissen um ihren Wert in jene Länder zu tragen, die den Milchgenuß nicht oder erst wenig kennen oder aber aus wirtschaftlichem Mangel entbehren. Hier können wir rasche Fortschritte verzeichnen.

Für die sogenannten Entwicklungsländer hat der UNICEF\*, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Milch

\* UNICEF = United Nations International Children Emergency Fund; wird die Abkürzung mit Artikel gebraucht, so bezieht sich dieser auf das Wort „Found“, daher die Masculin-Form anzuwenden ist. Die im Sprachgebrauch üblich gewordene Form „die UNICEF“ ist demnach fehlerhaft.

auch in seine Hilfsmaßnahmen einbezogen und vor mehr als Jahresfrist eine Milchspendeaktion eingeleitet. Auch Oesterreich hat sich diesem Appell angeschlossen und am vorjährigen Weltmilchtag die Aktion „Milchspende UNICEF“ ins Leben gerufen. Aus dem Ergebnis dieser Geldsammmlung, an deren Spitze durch Initiative und Leistung sich die österreichische Landwirtschaft gestellt hat und zu der alle Bevölkerungskreise, Unternehmer, Arbeiter und Angestellte beitrugen, wird österreichische Trockenmilch angekauft und dem UNICEF zur Verteilung an hungernde Kinder in den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt. Die Sammlung hat einen Ertrag von über 5 Millionen Schilling erbracht und ist ein beredtes Zeugnis für die soziale Einstellung und die tatkräftige Hilfsbereitschaft des österreichischen Volkes. Dr. S.

## Radio als Fahndungshilfe

Von Gend.-Patrouillenleiter RUDOLF EMMER, Gendarmerieposten Oberwart, Burgenland

Wie wichtig es für einen Gendarmeriebeamten ist, täglich die wichtigen Sendungen im Radio zu verfolgen und sich über bestimmte Durchsagen Notizen zu machen, soll nachstehender Vorfall aufzeigen:

Am Sonntag, dem 10. Februar 1963, wurde in der Sendung „Autofahrer unterwegs“ nach einem 13jährigen Hauptschüler aus Wien gefahndet. Der Bub hat sich am 8. Februar 1963 von der elterlichen Wohnung in Wien fortgegeben, weil er von seiner Mutter eine Strafe wegen des bevorstehenden schlechten Schulzeugnisses befürchtete. Er ging daher am 9. Februar 1963 gar nicht in die Schule, um das Zeugnis abzuholen, sondern fuhr schon am 8. Februar 1963 in den Nachmittagsstunden mit dem fahrplanmäßigen Personenzug vom Wiener Südbahnhof nach Friedberg. Von Friedberg wanderte er dann nach Hartberg, wo er die Nacht von Freitag auf Samstag in einer Holzhütte verbrachte. Von Hartberg fuhr er schließlich nach Wiener Neustadt und hielt sich dort bis 10. Februar 1963 auf. Am 10. Februar 1963 in den frühen Morgenstunden fuhr er mit einem Personenzug nach Oberwart. In Oberwart angekommen, hinterließ er sein Gepäck (Schieber und einen Schottensack mit Wäsche und Proviant) in der Gepäckaufbewahrung am Bahnhof. Von dort ging er in das Stadtgebiet von Oberwart und lernte einige Kinder kennen, mit denen er dann den ganzen Tag Schlitten fuhr. Gegen 17.30 Uhr sprach er im Hotel Neubauer wegen eines Zimmers zur Uebernachtung vor. Dem Gastwirt kam der Bub verdächtig vor, zumal er bei der Angabe seines Namens ganz verlegen wurde. Nachdem der Bub das Lokal verlassen hatte, verständigte der Gastwirt die Gendarmerie. Von einem Gendarmeriebeamten, der auf Grund dieses Aufrufes sofort nach dem Buben Nachschuß hielt, wurde dieser schließlich im Stadtgebiet von Oberwart angehalten. Da die Personbeschreibung, die in der Sendung „Autofahrer unterwegs“ durchgegeben wurde, auf den Buben paßte, wurde er von dem Gendarmeriebeamten auf die Dienststelle mitgenommen. Nach längerem Leugnen und Angabe eines falschen Namens gab er zu, daß er am 8. Februar 1963 die elterliche Wohnung in Wien ohne Wissen seiner Eltern verlassen habe. Weiter gab er an, daß er schon einmal einen Selbstmordversuch unternommen habe und er sich, wenn er nicht von dem Gendarmeriebeamten aufgegriffen worden wäre, nicht nach Hause begeben hätte.

Er wurde noch am 10. Februar 1963, um 23 Uhr, von seinem Onkel von der Gendarmeriedienststelle in Oberwart abgeholt und zu seinen Eltern nach Wien gebracht.

## Man soll . . .

. . . immer und überall alte und gebrechliche Leute unterstützen, alle jene Menschen höflich grüßen, die Achtung und Respekt verdienen, die einfachsten Regeln des Anstandes wahren, zuerst sich selbst prüfen, bevor man andere beurteilt, schweigen, wenn andere sprechen, einem Freunde nicht Feind sein, nicht A sagen und B meinen, für allzumenschliche Fehler Verständnis zeigen, Güte nie durch Grobheit lohnen, nicht immer nur an sich allein denken, einen Fehler anderer nicht größer machen, als er ist, die Ehre des Nächsten nicht beschmutzen, nachsichtig zu anderen, strenge aber zu sich selbst sein, Frieden in sich und um sich halten.

## Geständnis hebt Haftgrund nicht auf

Von Gend.-Revierinspektor LUDWIG SALCH, Strallegg, Steiermark

Es war fast Mitternacht, als am Gendarmerieposten zwei Burschen die Anzeige über den Diebstahl eines Mopeds erstatteten. Sie erhofften sich von der Tätigkeit der Gendarmerie Hilfe. Vom Täter fehlte zunächst jede Spur. Am Morgen des kommenden Tages wurde das gestohlene Moped von Arbeitern, etwa 4 km vom Tatort entfernt, gefunden, und es konnte dem Eigentümer ziemlich unbeschädigt zurückgegeben werden. Die Nachforschungen nach dem Täter blieben vorerst ohne Erfolg.

Doch keine vierzehn Tage waren verstrichen, als abermals auf dieselbe Art und vom gleichen Tatort weg ein Moped gestohlen und wie das erstgenannte Fahrzeug ebenfalls nach einer Wegstrecke von etwa vier Kilometern im Straßengraben gefunden wurde. Der Mopeddieb war jedesmal bergab gefahren, hatte das Fahrzeug an der gleichen Straßengabelung über die Böschung geworfen und war spurlos verschwunden.

Der Sachlage nach zu schließen war anzunehmen, daß der Täter seinen Weg zu Fuß oder per Anhalter fortgesetzt haben dürfte. Dies war aber, wie sich später herausstellte, nicht der Fall; vielmehr ging er denselben Weg bergauf zu Fuß zurück.

Daß aber aller guten Dinge drei sind, wurde noch ein drittes Moped gestohlen. Es war nicht mehr von der Hand zu weisen, daß es sich um ein und denselben Täter handeln dürfte. In der Nähe des Tatortes des dritten Mopeddiebstahles befand sich ein Gasthaus, woselbst zur Tatzeit verschiedene Gäste anwesend waren, und es konnte festgestellt werden, daß kurz vor dem Diebstahl ein junger Mann das Gasthaus verlassen hatte. Dieser Mann konnte nun weder ein einwandreies Alibi erbringen, noch waren seine Angaben glaubwürdig, da er sich häufig in Wider-

sprüche verwickelte. Er wurde auf das Gendarmeriepostenkommmando gebracht und einvernommen. Er legte schließlich ein volles Geständnis ab und gab zu, alle drei Mopeddiebstähle begangen zu haben. Er gab weiter an, er hätte mit den Fahrzeugen nur das Fahren lernen wollen. Er sei daher, da er nicht fahren konnte, nur bergab gefahren und habe am Ende der Talfahrt das Fahrzeug liegen gelassen. Hernach sei er die etwa 4 km lange Strecke zu Fuß zurück nach Hause. Damit glaubte er auch jeden Verdacht von sich abgewendet zu haben.

Die Gerichtsanzeige wurde erstattet und die Beamten des Postens waren über den Erfolg mit sich selbst zufrieden, ohne zu bedenken, daß der Täter rückfällig werden könnte.

Nach etwa zwei Monaten wurde der Posten abermals alarmiert und in Kenntnis gesetzt, daß ein Lastkraftwagen gestohlen worden sei. Dieser Lastkraftwagen wurde etwa einen Kilometer vom Tatort entfernt in einer Kurve an der linken Straßenseite, in einem Zaun verklemt, gefunden. Der Tat verdächtig war wieder der Mopeddieb, der weder einen Führerschein besaß noch richtig fahren konnte und obwohl der Bestohlene zwei andere Burschen des Diebstahls verdächtigt hatte.

Bald hernach aber hatten der Lastkraftwagenbesitzer und der Mopeddieb eine Auseinandersetzung in einem Gasthaus, vor welchem ein Traktor stand. Als der des Lastkraftwagen Diebstahls verdächtige junge Mann das Gasthaus verließ, zertrümmerte er die beiden Scheinwerfer dieses Traktors und schnitt alle vier Pneus mit seinem Taschenmesser durch, wodurch ein Schaden von 5000 S entstand. Auch diesmal legte er ein Geständnis ab.

## Pflanzenschutz — Blumenwunder

Von Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE, Saalfelden

Eines der vielen Wunder auf Erden ist das Blumenwunder, und es bleibt uns Menschen vorbehalten, es zu erhalten oder zu zerstören.

Was sind wohl Blumen? Der Naturwissenschaftler, der Botaniker werden rasch Erklärungen bereit haben, wieviel mehr aber können Blumen sein und geben. Wir lieben sie alle und wissen wohl darum, daß wir recht arm wären, müßten wir ohne ihrer Pracht und Lieblichkeit auskommen. Der große Liebes- und Schönheitszauber auf dieser Erde hat durch die Blumen herrlichste Gestalt angenommen. In ungezählten Farben sehen sie uns an, kommen uns entgegen. Jede Form offenbart ihre ur-eigenste Art, rein und unverfälscht, eben eine Blumenseele, und wir glauben an sie wie an Duft und Farbe, die uns so überaus beglücken. Klein und unscheinbar stehen sie am Rande der Straße, woanders blühen sie den Sommer über in den schmalen Vorgärten der Häuser, und in des kleinen Mannes Wohnung finden wir sie am Fenster. Da

leuchten sie im Park eines Palastes auf, dort grüßen sie uns in einem Rondell inmitten der Steinwüste einer modernen Großstadt.

Es ehrt gewiß unsere Zeit, daß sie immer mehr von Blumenfreudigkeit erfüllt wird. Noch findet der Mensch Raum für seine zarten Lieblinge; er stellt sie zu Seiten der jungen Mutter, vor die Wiege des Kindes, drückt sie in die Hand der geliebten Frau, er reicht sie zum Abschied und Willkomm und versagt sie auch nicht dem Sterbenden. Auch Feste ohne Blumen können wir uns nicht vorstellen, sie verleihen solchen Ereignissen eine höhere Note und Weihe. Das ganze Jahr hindurch begleiten sie uns, und sind sie einmal nicht da, dann fehlen sie uns. Wir gehen eben dann, wenn sie draußen im Garten welk geworden sind, in ein Gewächshaus, wo sie sinnvoll gezüchtet werden. Wer hätte sich nicht schon einmal an schaugestellten Chrysanthenen, Flieder, Orchideen und anderen herzlich gefreut; hoheitsvolle stehen da neben schlichten und einfachen, doch haben alle ihren Platz und auch ihre Freunde gefunden. Blumen brauchen Liebe und liebevoll muß man deswegen mit ihnen umgehen, das allerdings anerzogen und gelernt sein will.

Mit den Blumen sollten wir am besten alleine sein, um uns in ihre faszinierenden Formen und Farben mit allen Sinnen zu versenken und ihre Düfte tief aufzunehmen, damit wir all den unaussprechlichen Zauber empfinden können, der eben das Blumengeheimnis ausmacht. Kaum daß wir ein Teilchen davon zu enträtseln vermochten, wurden wir schon auf ein neues, viel tiefer gelegenes verwiesen. Wer Blumen liebt, den lassen sie gewähren, erkennen und begreifen, nur ihm eröffnen sie alle ihre Geheimnisse. Wer bereits Erfahrung im Umgang mit ihnen hat, der wird auch ihre Sprache verstehen, er wird fühlen, daß der kleine blaue Stern eines Vergißmeinnicht und die weiße Rosette des Gänseblümleins etwas anderes auszusagen haben als die weißen Schneeglöckchen und der bunte Becher der Krokus, die Nelke wiederum etwas anderes als die duftende, taubedeckte

Rosenknospe. Wer aber könnte es wagen, die vielen geheimnisvollen Variationen der Orchideen zu deuten?

Die Formen und Farben und Düfte der Blumen sind vielfältig, jede einzelne ist ein Wunderwerk der Schöpfung, das mit dem Blumenfreund zu plaudern versteht. Leicht, heiter, schwerelos und ohne Problematik führen sie ein richtiges Kindergespräch.

Groß sind die Wunder der Kunst, größer aber ist das Blumenwunder. Wer es erfahren hat, was Blumen in glücklichen wie in bitteren Tagen bedeuten, der hat schon einmal tief am Geheimnis der Natur gerührt und wird solche Freundschaft nimmer entbehren können.

Schauen wir uns doch ein wenig um, wenn wir ins Freie gehen, denken wir an etwas Schönes am blumengeschmückten Wiesen- oder Gartengrunde und kehren wir erfrischt und gestärkt in den Alltag zurück, mit dem Blumenwunder im Herzen.

Bedenken wir aber, daß der Blumenschmuck in Wald und Feld ein kostbares Heimat- und Allgemeingut ist. Aus diesem Grunde sind wir verpflichtet, mit den grünen und blühenden Gaben, die uns Mutter Natur alljährlich aufs neue schenkt, mit Achtung und Rücksicht umzugehen. Es gibt eine Naturschutzverordnung, die Bestimmungen hierfür erläßt, mit denen klar und unmißverständlich aufgezeigt wird, welche Pflanzen ganz und welche beschränkt geschützt sind.

Wildwachsende Pflanzen dürfen mißbräuchlich nicht genutzt oder in ihren Beständen verwüstet werden. Darunter gehört übermäßige Entnahme von Blumen und Kräutern, das böswillige und zwecklose Niederschlagen von Stauden und Uferpflanzen, das unbefugte Abrennen der Pflanzendecke und dergleichen, dies auch dann nicht, wenn kein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

Wer immer Pflanzen geschützter Art oder Teile von ihnen zu Handelszwecken anbietet oder befördert, hat deren Herkunft nachzuweisen.

Auch das Sammeln von Pflanzen nicht geschützter Arten, Heilkräuter, Farne usw. oder Teile von solchen bedürfen, wenn für Handel oder Gewerbe bestimmt, des Erlaubnisscheines der Forstbehörde. Dies gilt auch für Schmuckreisig.

Entwendungen, vorsätzliche Beschädigungen, auch fahrlässigerweise, sind unter Strafe gestellt. Es kann auch die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, verfügt werden.

Eine umfassende Kenntnis aller geschützten Pflanzenarten ist unentbehrlich für alle, die an der Durchführung der Schutzvorschriften beteiligt sind. Darüber hinaus soll sich aber auch jeder einzelne dafür interessieren, doch nicht allein der angedrohten Strafen wegen, vor denen Unkenntnis bekanntlich nicht schützt, sondern zuvörderst deswegen, weil es eben eine Herzenssache ist, nicht zum Räuber an der Natur zu werden.

Gewiß, gar viele Blüten, die unser Auge täglich erfreuen, leuchten noch auf unseren Fluren, doch könnte es eines Tages sein, daß ihr Vorhandensein gar nicht mehr so selbstverständlich ist, weil roher Raubbau bis an ihren Ursprung griff.

Die Blumen auf den Bergen, in Wiese, Wald und Au gehören nicht dir und nicht mir alleine, sondern allen, die nach uns an ihnen vorbeikommen und auch ihre Freude haben wollen, ja, gleichermaßen ein Anrecht auf

das Erlebnis angesichts solcher gesegneter natürlicher Pracht haben.

Bedenken wir doch, wie es aussähe, wenn alle gleich dir den Wunsch hätten, eine Unmenge davon mitzunehmen oder gar auch deren Wurzelstücke auszugraben?

Gewiß wirst du verstehen, daß gewisse, seltene Pflanzen je nach Art ganz oder teilweise unter Schutz gestellt sind. Handle also nicht gegen die Schutzvorschriften, es könnte nämlich dann leicht geschehen, daß dir anstatt Blumen harte Strafen blühen; das strenge Gesetz soll unsere herrliche, blumengeschmückte Heimat vor Ausplünderung schützen.

Erweisen wir uns als Blumenfreunde ohne Eigennutz!

Herausgeber: Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberst i. R. J. Hofmann — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV — Alle Wien III, Hauptstraße 68 — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11



*Erhältlich in*

*allen*

*guten Fachgeschäften*

*Diese Hitze . . .*

aber jetzt eine Flasche

**TRAUBISODA**

kellerkalt

*„G'sundheit!“*

*Suchen Sie Erholung, Badeleben, Bergsport,*

*dann wählen Sie als Urlaubsort das Seendorf Tirols*

**Kramsach**

Seehöhe 519 m, 3000 Einwohner. Bahnstation für Personenzüge Rattenberg-Kramsach, für Schnellzüge Brixlegg. Schöne Ausflüge zu den Seen: Krummsee, Reintalersee und Berglsteinersee und zu den romantischen Schluchten im Brandenbergertal. 13 gepflegte Gasthöfe mit 470 Betten und 1050 Privatbetten. Kino, Tennisplatz und Unterhaltungsbende.

Nähere Auskünfte durch den  
Verkehrsverein Kramsach  
Telephon (0 53 37) 209



# Vorarlberger Landes-Feuerversicherungs-Anstalt

Bregenz, Bahnhofstraße 35 — Tel. (05574) 2155

Gegründet 1920 vom Landtag als heimisches Versicherungsinstitut



In allen Gemeinden des Landes stehen unsere Mitarbeiter als Berater zur Verfügung

Sparten:

- Feuerversicherung
- Wohnungsversicherung
- Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung
- Einbruch-Diebstahlversicherung
- Leitungswasserschadensversicherung
- Glasversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Sturmschadenversicherung
- Maschinenbruchversicherung
- Fahrzeugversicherung
- Rechtsschutzversicherung

# Theloflex



## Fliesen- belag

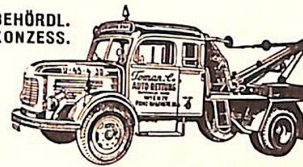


### interplastic-Werk

AKTIENGESELLSCHAFT

WIEN II KLEINE STADTGUTGASSE 9 TEL 243571

BEHÖRDL.  
KONZESS.



**AUTO**  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
**TOMAN & CO.**  
Tel. 65 63 41

IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30  
Tag-, Nacht-, Sonn- und  
Feiertagsdienst  
Verladungen mit modern-  
sten Kränen von 1—40 t

### Führendes Spezialhaus für den Herrn

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62



Leading Men's  
wear store

Tout pour  
Monsieur

Reichhaltige  
Auswahl in orig.  
englischen  
Stoffen

Erstklassig  
geschulte Kräfte  
in unserer  
Maßabteilung